

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierte öffentliche Sitzung. Karlsruhe den 14. November 1892 vormittags 10
Uhr

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 14. November 1892

vormittags 10 Uhr.

Anwesend vom Oberkirchenrat der Präsident D. v. Stösser, die Oberkirchenräte Traub, Bujard und Ganz. Von der Synode alle Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten Schmitt, Laug, Klein und v. Langsdorff.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet. Der Präsident des Oberkirchenrats bringt hierauf eine Allerhöchste Botschaft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Kenntnis der Synode des Inhalts:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog gedenken am Dienstag, den 15. d. M., vormittags $\frac{1}{2}$ 10, in Karlsruhe einzutreffen, um mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin die Generalsynode zu empfangen. Seine Königliche Hoheit sprechen den Wunsch aus, daß der Schlußgottesdienst um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in der Schloßkirche beginne. Zum Kirchgang möchten sich die Mitglieder der Synode im Schlosse versammeln. Nach beendigtem Gottesdienst, dem Ihre Königlichen Hoheiten anwohnen werden, sollen die Mitglieder der Synode in den Marmoraal des Schlosses geleitet werden, woselbst sie von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin empfangen werden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog lassen sodann den Generalsynodalmit-

gliedern und den Mitgliedern des Oberkirchenrats ein Gabelfrühstück anbieten, das etwa $\frac{1}{2}$ 1 Uhr beginnen werde."

Die Synode hört die Verlesung der Allerhöchsten Botschaft stehend an.

Da neue Eingaben nicht eingegangen, kann die Synode in die Tagesordnung eintreten. Es folgt daher die Verhandlung über die Gesetzeswürfe:

a) „Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums betr.“ (Siehe Anhang Nr. 9.)

b) „Die Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.“ (Siehe Anhang Nr. 10.)

c) „Die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.“ (Siehe Anhang Nr. 11.)

Der Präsident schlägt vor, die allgemeine Besprechung der drei unter sich zusammenhängenden Gesetzeswürfe gemeinsam vorzunehmen. Es erfolgte dagegen kein Widerspruch, worauf der Präsident dem Berichterstatter Dr. v. Stösser das Wort erteilt, welcher den Kommissionsbericht, zuerst in seinem allgemeinen Teil und später in geeigneten Abschnitten verliest, den wir zusammenhängend im Anhang Nr. 12 wiedergeben.

Präsident. Die Diskussion ist eröffnet.

Dr. Kiefer. Meine Herren, gestatten Sie mir, nach Erstattung dieses Berichts auch noch ein Wort hinzuzusetzen, da ich nicht nur dieser Frage seit vielen Jahren Interesse entgegengebracht habe, sondern als Mitglied der Kommission und des Hauses bei der Verhandlung in der 2. Kammer über die Intentionen der Volksvertretung wohl unterrichtet bin. Es war eine Frage an sich, die angesichts der Verschiedenartigkeit der Stellung der Parteien und der Bewegung des kirchlichen Lebens unter den Schwierigkeiten, die uns durch die Verschiedenheit der Konfessionen gestellt sind, nicht so leicht gelöst werden konnte. Deshalb war wohl auch die Zeitfrist eine lange, innerhalb welcher die

Lösung der Frage angestrebt wurde. Ich bin überzeugt, daß nach der heutigen Lage der Dinge — niemand von uns wird dieses bezweifeln, wenn wir in der Generalsynode den Blick auf die edelsten Intentionen unseres kirchlichen Lebens richten, in der Zeit, die man als eine gute, eine glückliche, eine freie, von religiösen Interessen durchdrungene ansieht — nicht gerade ein Steuersystem, sondern das Prinzip der freiwilligen Gaben, das höchste Ideal bilden würde. Ich weiß, daß ich nicht viel hierüber auseinandersetzen darf, und daß jedermann klar ist, wie sich angesichts der heutigen Lage viele Erscheinungen des kirchlichen Lebens, vor allem aber auch gegenteilige Einwirkungen auf die Gemüther der Kirchengenossen, auch der guten, einstellen, und daß alle diese Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind, und daß wir als protestantische Glieder des Staates uns gerade hierin nicht von der Staatshilfe lossagen können. Gerade auf protestantischem Gebiete giebt es solche Systeme, und gerade die protestantischen Kirchengenossenschaften Amerikas, von denen ja keine einzige öffentliche Korporationsrechte besitzt, sondern welche nur als Privatgemeinschaften gelten, können sich bei Aufbringung der Mittel im höchsten Grade eines idealen Zuges rühmen. Dort sind außerordentliche Summen freiwilliger Beiträge für Kirchenverhältnisse aufgebracht worden und sie werden von Jahr zu Jahr aufgebracht, freiwillig haben sie schon Millionen gesammelt. Ich glaube aber, die Zeit ist gekommen, wo außer dem Staate vor allem unsere Kirchengemeinden herangezogen werden müssen — es ist hier vollständige Gleichheit des Staates gegenüber der katholischen Kirche unseres Landes von jeher gehandhabt worden, die Staatsunterstützungen sind nach jener wie nach dieser Seite gleichmäßig gegeben worden — es ist die Zeit gekommen, wo durch die gleichmäßige Gewährung von Mitteln unsere protestantische Kirche nicht von Verlegenheiten, sondern von einer schweren Sorge befreit werden muß, es ist die Zeit gekommen, wo man arbeiten muß, um das kirchliche Wesen neu zu beleben, wärmere Impulse ihm einzuhauchen, nach

allen Richtungen hin alle Kräfte, die zur Verfügung stehen, aufzuwecken und nach realer wie nach idealer Seite durch Gewissenhaftigkeit, durch Treue, durch Hingebung, durch Worte und durch die That von den veredelten Verpflichtungen, die wir gerade hier im kirchlichen Leben zu lösen haben, bessere Zustände herbeizuführen. Es wäre zu bedauern, wenn man von einem bequemen Saße ausgegangen wäre, nämlich die Abtrennung der Kirche vom Staate einfach der Kirche zu überlassen, ihr zu überlassen, was sie Gutes findet. Meine Herren, das ist nicht möglich, das wäre nicht gedeihlich, das wäre ein Rückschritt, er würde für unsere Verhältnisse schwere Mißstände im Gefolge haben. Ich glaube daher, wenn ich auch der Meinung bin, daß es eigentlich nur ein Mittel ist, dem der Charakterzug der Idealität in minderm Maße innewohnt, so dürfen wir uns doch freuen, indem uns das Zeugnis vonseiten des Staates und der Volksvertretung gegeben ist, daß auch unsere Kirche jetzt kräftig genug sei, um in eigener Führung ihre ökonomischen Interessen, in selbständiger Weise alle ihre Bedürfnisse zu bestreiten, die bisher zunächst nur durch die Staatsfürsorge geordnet worden sind. In diesem Sinne ist es mir aber lieb, daß gerade in der Volksvertretung der oft ausgesprochene Satz — es erfolge jetzt noch ein weiterer Schritt zur Loslösung der Kirche vom Staate — nie ausgesprochen worden ist. Ich glaube vielmehr, daß ein Fortschritt gemacht worden in den Beziehungen von Kirche zu Staat, und Staat zu Kirche, ein Fortschritt in der Legislative, eine Besserung der Verhältnisse zustande gebracht worden. Es wird nun aber niemand bezweifeln, daß der Staat — in erster Reihe eine freisinnige, frei denkende, liberale, gerecht und billig denkende Volksvertretung — gewisse Voraussetzungen eines kirchlichen Besteuerungsrechtes gebieterisch vorschreiben mußte, daß sie den Weg des Gesetzes bezeichnen mußte, auf dem in weiser und verständiger Selbstbeschränkung die zulässige Hilfe vonseiten des Staates eintreten kann, diese Hilfe auf das Notwendigste beschränkt werde, um dann der Kirche die möglichste Freiheit in der Selbstordnung ihrer

innerkirchlichen Verfassung zu lassen. Nun, meine Herren, diese Linie, glaube ich, ist mit großer Vorsicht und in einem freundlichen Sinne gerade unserer Kirche gegenüber beobachtet worden. Es ist von keiner Seite bestritten worden, daß niemand berechtigt sei, mit Staatshilfe Steuern zu erheben. Vor dieser Frage stehen wir heute, das ist es, was ich im Gegensatz zum Ideale das Reale genannt habe: wir können unmöglich, um unsere ökonomischen Zustände wirklich zu bessern — und sie bedürfen der Besserung, niemand von uns wird auch bezweifeln, daß wir dazu nur auf Staatshilfe rechnen können — der Staatshilfe entraten. Es ist nur billig, wenn wir unsererseits dem Staate die Vorschrift der Bedingungen nicht übel nehmen, unter denen er Staatshilfe leisten will, ja wir müssen sie als notwendig ansehen. So gut es in staatlichen Dingen nur eine Gesetzgebung geben kann, ebenso gut ist die Zwangsexekution nicht gleichzeitig einer Korporation vorbehalten, sondern sie ist, solange der Staat bei der Fürsorge für diese Zwecke mitwirkt, stets in der Grundlage zugleich eine staatliche Angelegenheit. Nun, meine Herren, aus diesen Erwägungen sind jene Verfassungsänderungen entsprungen, zu denen vonseiten des Oberkirchenrats die Einleitung getroffen wurde. Wir haben solche Änderungen im engsten Kreise, wenn auch keineswegs ohne Erheblichkeit ergriffen. Der organisatorische Einfluß des Staates mußte hierbei vorsorgen, daß von kirchlicher Seite keine Steuermasse angelegt werde, gegenüber der die Durchführung der Staatsinteressen bezüglich der Abgaben nicht mehr möglich wäre. Der Staat ist unmöglich imstande, so viel auf kirchlicher Seite zu gewähren, daß er selbst in seinen erheblichen und notwendigen Pflichten zu kurz käme. Das ist eine der wichtigsten Fragen — ich habe das in der Kommission ausgesprochen, es stand auch im Vordergrund bei Beginn der Verhandlungen im Abgeordnetenhanse — diejenigen Steuern ausfindig zu machen, welche herangezogen werden müssen, um in billigem und ausreichendem Maße die Mittel zu erheben, deren die Kirche bedarf. Es ist schließ-

lich ein Kompromiß zustande gekommen; ursprünglich war der unrichtige Gedanke vorherrschend, man möge nur von der Einkommensteuer eine Kirchensteuer erheben. Unsere badische Einkommensteuer ist bekanntlich nicht so original, auf sich selbst ruhend angelegt, sie ist eine Zuschlagssteuer. Schon aus diesem Grunde würde hervorgehen, daß eine derartige Radizierung ungerecht wäre, sie würde ungerecht sein gegenüber der Häuser- und Grundsteuer, ungerecht andern Steuern gegenüber, die bei uns gleichzeitig erhoben werden. Also nicht mit einer bloßen Zuschlagssteuer würden wir zum erwünschten Ziele gekommen sein, wir würden bloß erreicht haben, daß entweder unsere evangelische Kirche für unsere Bedürfnisse allzu bescheidene und in unzureichendem Maße hätte Steuern erheben können, oder daß man die Heranziehung unserer städtischen, hauptsächlich die Einkommensteuer entrichtenden Bevölkerung in drückendem Maße hätte belasten müssen, so daß ein peinlicher Widerwille Platz griffe, ja in einzelnen Kreisen, wie es in Hessen geschehen ist, der Austritt aus der Kirche hätte hervorgerufen werden können. Also, meine Herren, Gerechtigkeit und Billigkeit war das erste Wort, von dem man ausgehen mußte, und man ist schließlich zu einem Kompromisse gelangt.

Allein etwas anderes würde auch noch ein Wunsch von uns gewesen sein: daß man die Generalsynodalperioden kürzer gestaltet hätte, als es jetzt nach unserer Verfassung der Fall ist. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat uns aber in der Kommission nachgewiesen und die Überzeugung beigebracht, daß es nicht gut wäre, dieses Verlangen jetzt aufzustellen. Die längere Periode und damit die minder häufige Tagung der Generalsynode gehöre zu den Sparsamkeitspflichten, die bei Einführung der Kirchensteuer zu beobachten seien. Es mag daher diese Sache einer späteren Zeit vorbehalten bleiben! Es ist auch vonseiten des Oberkirchenrats keineswegs bestritten worden, daß in dieser Beziehung später eine Reform stattfinden solle. Ich bin überzeugt, es werden nicht viele hier sein, die bezweifeln könnten, daß das nicht

ein guter Fortschritt wäre; aber heute ist er unmöglich. Die ökonomische Lage mahnt in der That zur äußersten Sparsamkeit, wir müssen mit Takt und Genügsamkeit den Kirchengenossen und dem Staate gegenüber handeln, wir dürfen nichts übertreiben, was uns zum ersten Versuche gegeben wird; so haben wir denn verzichtet. Ich habe meinen bezüglichen Antrag zurückgezogen, nachdem er zuerst allgemeine Zustimmung gefunden hatte.

Dagegen legen wir hohen Wert auf eine andere Grundlage der Sache, darauf nämlich, daß die Mitglieder der Synode, die von den in den Einzelgemeinden berufenen Wahlmännern erwählt werden, nicht allein durch die Kirchenältesten, sondern zunächst direkt durch die Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung aufgestellt werden. Es liegt das im Wesen einer solchen Gemeindevahl und auch darin, daß wir von allen Seiten einträchtiglich dahin streben müssen, in den Gemeinden, im protestantischen Teile unseres Landes Gemeingefühl, korporatives Bewußtsein und Gemeinsinn zu erwecken. Daraus geht für mich hervor, daß es besser ist, wenn wir diese Mission der Wahlmännerwahl der Kirchengemeindeversammlung übertragen. Die Kirchengemeindeversammlungen haben ja ebenfalls die Kirchenältesten gewählt und diese sind verfassungsgemäß Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung, wir werden also damit alle kirchliche Intelligenz, den kirchlichen Geist und Sinn in dieser Versammlung vorfinden. Meine Herren! wir dürfen nicht zu ängstlich sein; wir haben eine große Aufgabe zu erfüllen und sollen dafür alle Kräfte einsetzen. In der Kirchengemeindeversammlung giebt es freilich auch Nichtsachkundige, auch Leute ohne Gemeingeist, aber, meine Herren, hier erscheint dann eine Aufgabe, die untrennbar mit der Aufgabe der Kirchensteuer verbunden ist: wir müssen eben diesen Gemeingeist auszubreiten suchen nach allen Richtungen hin, wir müssen alle Gemeindegengenossen, die sich im warmen Sinne für die Aufgaben der Kirche interessieren mit den minder kundigen Elementen in Verbindung zu bringen suchen. Hiernach erscheint

mir die Versammlung derer, die den Steuerzahlern möglichst nahe stehen, als die zur Wahl bestberufene. Ich weiß auch, daß nach der Ansicht vieler Mitglieder der Gemeinden, mit welchen ich persönlich verkehrt habe, diese Einrichtung als ein Fortschritt betrachtet wird, und daß in keiner Beziehung ein Mißgriff oder eine Übereilung darin gesehen würde, weil durchaus keine Gefahr für die klare, gute und vorsichtige Fürsorge der kirchlichen Interessen darin besteht. In diesem Sinne, glaube ich, wäre diese Reform unserer Verfassung so beschaffen, daß sie in der heutigen Versammlung vonseiten der Oberkirchenbehörde vertrauensvoll aufgenommen werden und als Fortschritt angesehen werden sollte. So ist sie nach sorgfältiger Beratung in der Kommission angesehen worden. Ich glaube, meine Herren, wenn wir in diesem Sinne fortfahren, wenn wir dabei, durch die Mitwirkung der Geistlichen, zugleich den Weg dahin eröffnen, daß keine Spaltung in zwei Körperschaften eintritt, in die Generalsynode, welche die inneren Angelegenheiten der Kirche für sich berät, und die Generalsynode, welche die Steuern aufzuerlegen berechtigt ist, wenn wir diesen richtigen Weg gehen, so ist in der That ein durchaus nicht gleichgiltiger, sondern ein von mir und vielen anderen als gefährlich betrachteter Zwiespalt der kirchlichen Vertretungen vermieden. Wir haben damit eine Einheit erreicht und wenn auch die Zahl der Geistlichen eine geringere ist, so ist sie doch aus der Wahl der Berufsgenossen hervorgegangen. Die Hauptsache aber ist darin zu suchen, daß die Körperschaft, welche im allgemeinen für die Interessen der Kirche und zur Kontrolle der Verwaltung berufen ist, auch schlüssig werden soll hinsichtlich der Kirchensteuer. Das ist ein einheitlicher Gesichtspunkt für jede Volksvertretung. Das Budgetrecht, das Recht der Gesetzgebung und das Recht der Kontrolle sind die Kernpunkte des Einflusses jeder Volksvertretung. So soll auch bei uns in den kirchlichen Interessen das Recht der Gesetzgebung, die Kontrolle der Verwaltung und das Budgetrecht auf derselben Grundlage freier Wahlentscheidung der Gemeinden beruhen. So könnte denn auch

das für die Geistlichen gewiß mißliche Verhältnis vermieden werden, daß sie nicht mit ganzer Vollmacht mitberaten und mitbeschließen dürften. Sie sehen gewiß, daß das auch zur Vermeidung einer allzu großen Länge unserer Synodalperioden hinführt. Es ist nun diese Sache pro tempore aufgeschoben, aber nicht für immer aufgehoben. Ein geistig angeregtes Leben in der Generalsynode, Belebung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde, in den Diözesen, ein warmes Interesse des Einzelnen für das Ganze, eine echt christliche, friedliche Gesinnung, das ist es, was wir in der heutigen Zeit der schweren Anfeindung unserer Kirche im höchsten Maße nötig haben. Luther ist es gewesen, der in schweren Zeitaltern als der Träger des deutschen Volksgeistes im Mittelpunkt stand, er hat uns von vornherein in den weisevollsten Reden auf die Gemeinde als den Mittelpunkt des neuen kirchlichen Lebens, dem er ein mächtig bewegtes Dasein verlieh, hingewiesen. Er war nicht der Meinung, daß von einem herrschermäßigen Centralpunkt aus, sondern von der Gemeinde, von der Gesamtheit aus, das echte, wahre Christentum neu belebt werden könne und müsse. Er hat damit so tief in das Gewissen und in die Natur unseres deutschen Volkes hineingesehen, und je mehr die Verhältnisse modern geworden sind, um so tiefer empfinden wir, wie seine edelsten Grundlagen der Religion und Sittlichkeit auf dem Boden der Reformation ruhen, und um so mehr müssen wir die ideale Auffassung im Volke zu bestärken suchen, mit der Luther das kirchliche Leben geweiht hat. Vergessen wir das nie! Wir wollen uns und unseren Glaubensgenossen geloben, im Sinne des Reformators fortzufahren! Bemühen wir uns, alle Organe unseres kirchlichen Lebens zu erfrischen, ihm neue Impulse zu geben, den Sinn der Brüderlichkeit allen unseren Gemeinden einzuhauchen! Dann wird uns niemand vorwerfen können, daß das ein staatliches Drucksystem neuer Art sei. Im Gegenteil man wird uns sagen müssen, daß wir es wert sind, in dieser Weise einen Fortschritt zu vollziehen, der eine ganze Reihe von andern segensvollen Entfaltungen im Gefolge hat.

In diesem Sinne sollten wir diese Gesetzgebung begrüßen, sie dankbar annehmen und unsererseits als ein Gebot unserer Ehre, in dem Geiste, den unsere kirchlichen Pflichten uns auferlegen, alles aufbieten, um im Segen von dieser kirchlichen Berechtigung einen Gutes leistenden Gebrauch zu machen.

Geh. Rat Dr. Heinze. Hochwürdige, hochverehrte Herren! Nur wenige Worte wollen Sie mir erlauben, gewissermaßen pro exoneranda conscientia. Ich kann dem Herrn Berichterstatter und den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kiefer zum größten Teile beistimmen; aber ich kann mit, ich will nicht sagen Bedenken, aber mit gewissen Erwägungen, die nicht ganz im Einklang stehen mit dem, was Herr Synodale Kiefer vorgetragen hat, nicht zurückhalten. Im großen ganzen kann ich dem Gesetzgebungswerke, dem wir in der heutigen Sitzung gegenüberstehen, nur beistimmen. Auch ich glaube, unsere Kirche hat der Gr. Regierung Dank zu wissen, daß uns jetzt die Möglichkeit eröffnet ist, den kirchlichen Bedürfnissen einigermaßen entsprechend Genüge zu leisten. Ich weiß ferner, unsere ganze evangelisch-protestantische Landeskirche wird das zu thun haben, dem Oberkirchenrate aufrichtigsten Dank dafür, daß er in der nun geschehenen Weise den Weg gangbar gemacht hat, der durch das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 eröffnet worden ist. Meiner Ansicht nach liegen die Dinge einfach so: Unsere Kirche bedarf, wie das in weltlichen Dingen überhaupt ist, auf das dringendste ihres immerhin noch recht kärglichen täglichen Brotes. Um dies zu ermöglichen, haben wir keinen andern Weg, als den, den der Staat uns gewiesen hat durch das Staatsgesetz vom 18. Juni dieses Jahres, indem er die Vertretung unserer Kirche entweder zu vereinigen vorschreibt zu einem Synodalkörper, der in 2 Abteilungen aufgeht, in die Bollsynode und in die Steuersynode, oder, indem er zwei verschiedene Synodalkörper zu schaffen gestattet. Der Oberkirchenrat hat das erste Glied dieser Alternative für praktischer gefunden, und mir scheint es zweifellos, daß das der einzig praktikable Weg ist, weil es schwer ist, Beschlüsse zwischen zwei ganz

verschiedenen Vertretungen zu vereinbaren, abgesehen von Komplikationen, die zu den mißlichsten Verhältnissen führen könnten. Ich bin mit allen diesen Grundzügen vollständig einverstanden, aber, meine hochverehrten und hochwürdigen Herren, ich kann nicht unterlassen, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß durch das Staatsgesetz der Kirchenvertretung, der Generalsynode und dem Kirchenregiment, in vielen Richtungen gesetzlich die Hände gebunden sind. Ich bin weit entfernt, gegen irgend wen eine persönliche Spitze zu richten, aber ich möchte rein objektiv beklagen, daß der Kirche in der Steuergesetzgebung so wenig oder nicht mehr Freiheit als geschehen gelassen worden ist. Das ist zunächst eine prinzipielle Erwägung, sie schlägt aber sogleich um in eine praktische. Ich bedaure, daß die Staatsgesetzgebung die Bestimmungen, wie sie im Gesetz vom 18. Juni d. J. vorliegen, getroffen hat hinsichtlich des Bestandes der Steuersynode, nämlich was die geistlichen Mitglieder der Vollsynode anlangt und was die gesetzliche Zahl der weltlichen Mitglieder der Vollsynode betrifft. Was jetzt in Baden Kirchengesetz werden wird, ist ein Unicum in Deutschland. Ähnliche Einrichtungen, wie sie bei uns ins Leben treten sollen, bestehen in Oldenburg und in Braunschweig, aber in Braunschweig sind die geistlichen Herren der Vollsynode zur Teilnahme an den Beratungen der Steuersynode ausdrücklich für berechtigt erklärt, in Oldenburg kann man die betreffende Bestimmung wenigstens ebenso verstehen. Ich würde, wenn ich das Gesetz zu schmieden gehabt hätte, einen Schritt weiter gehen und in Beziehung auf die Steuersynode ausdrücklich aussprechen, daß die geistlichen Mitglieder der Generalsynode berechtigt seien, sich ihrer Abstimmung zu enthalten. An eine praktische Verwirklichung dieses Gedankens ist freilich zunächst nicht zu denken, aber ich bedaure, daß nicht das braunschweigische Auskunftsmittel ergriffen worden ist, daß sämtliche geistlichen Mitglieder der Generalsynode für berechtigt erklärt werden, an den Beratungen der Steuersynode teilzunehmen, ohne an der Abstimmung sich zu beteiligen.

Das hätte zur Folge, daß die Erfahrungen der geistlichen Herren, die in der Bollsynode unverkennbar zur Bewertung kommen, auch der Steuersynode zur Verfügung gestanden hätten, auf die Stimmenzahl plus oder minus kommt es hier weniger an.

Dann regt sich für mich ein anderes praktisches Bedenken. Ich habe die Beforgnis, daß dieses Durchsiebungssystem, oder wie man das nennen will, bei Verwirklichung in der Praxis zu mißlichen Erscheinungen führen kann. Ich möchte bezweifeln, daß die Gesetzgebung, die wir heute herzustellen im Begriffe sind, eine Reihe von Jahre dauernd erhalten wird, trotz des Dankes, den ich der Gr. Staatsregierung und dem Oberkirchenrate weiß. In diesem Sinne werde ich den Gesetzentwürfen zustimmen, aber nicht bloß mit einem stillen, sondern nun auch mit dem lauten Vorbehalte: *Fiat experimentum!*

Ober-Baurat Baumeister. Ich möchte die Aufmerksamkeit der hohen Synode auf die Baupflicht der evangelischen Kirche lenken. Sie wissen, daß für die örtliche Baupflicht in mehreren Gemeinden des Landes örtliche Fonds bestehen, in andern der Unterländer Kirchenfond oder andere größere Fonds. Aber es giebt auch Gemeinden, die auf die Ortskirchensteuer angewiesen sind, um der Baupflicht zu genügen und ich kenne Gemeinden, die kaum in der Lage sind, von derselben in wünschenswerter Weise Gebrauch zu machen. Es scheint mir in dieser Beziehung angezeigt, daß die Baupflicht in diesen ärmeren Gemeinden von einem größeren Kreise, von der Gesamtkirche übernommen werde. Zwar hat der Gustav-Adolf-Berein in dankenswerter Weise vielfach günstig eingegriffen. Es ist aber jetzt, glaube ich, an der Zeit, daß die Gesamtkirche an das Motto denkt: „Thut Gutes jedermann, am allermeisten aber an des Glaubens Genossen.“ Das ist bis jetzt schon möglich gewesen, aber es ist nicht in der wünschenswerten Weise durchgeführt worden, daher der Bettel um Beiträge für solche Zwecke. Wir sehen, daß z. B. minderwertige Mittel ergriffen werden, um das Publikum

zu Beiträgen zu animieren, Bazare und Lotterien, ohne aber dazu zu kommen, daß die Mittel reichen. Seit 10 Jahren ist es in einer mir bekannten Gemeinde für zweckmäßig erkannt worden, daß ein Pfarrhaus gebaut wird, aber — es sind Mittel dazu nicht vorhanden. Sehe ich mich nun um, wie in dieser Hinsicht durch das Gesetz geholfen werden könnte, so finde ich am Schlusse des Art. 2 angeführt: Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

„4. Die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, insoweit hiesür nicht die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.“ Das heißt also, wenn eine neue Gemeinde oder Pfarrei gegründet wird, da kann ohne weiteres das neue Kirchensteuergesetz in Anwendung kommen; dazu wird man auch den Bau neuer Kirchen rechnen dürfen. Viel öfter aber wird es vorkommen, daß längst bestehende Gemeinden die Notwendigkeit empfinden, kleinere kirchliche Bauten, Umänderungen u. s. w. vorzunehmen und die Mittel dafür nicht aufbringen können. Man könnte freilich, um auch hier einzutreten, aus 2 Worten des staatlichen Gesetzes diesen Schluß ziehen, denn es heißt unter Art. 2, daß auch der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens als allgemeine kirchliche Bedürfnisse anzusehen sind. Das schließt nicht aus, noch anderes hinzuzufügen, und es heißt dann in Art. 19 Ziff. 1, der Voranschlag muß nachweisen „die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen in Art. 2 gemachten Abteilungen und für Sonstiges erforderlichen Summen.“ Hiermit ist glücklicherweise die Kirchenversammlung in der Lage, noch andere bauliche Dinge zufolge des Kirchengesetzes in den Voranschlag mit hineinzunehmen. Zwar ist der Ausdruck nicht ganz glücklich gewählt, für den Zweck, den ich im Auge habe, ein solches Auskunftsmittel zu schaffen, da es sich hier unter Umständen um einen ganz bedeutenden Aufwand handeln kann. Ich möchte daher der Kirchenregierung anheimgeben, wenn sie diese Angelegenheit berät,

daß sie wenn möglich sehr bald auch in die praktische Einführung eintritt, sei es durch Ausschreibung einer Umlage für derartige Zwecke, sei es durch Bildung eines allgemeinen Kirchenbaufonds der ganzen evangelisch-protestantischen Landeskirche, für welchen dann vonseiten der Gemeinden nach und nach die Steuern erhoben werden. Ich hoffe, daß man auf diesem Wege dahin gelangt, nach einigen Jahren oder Jahrzehnten einen Baufond zu haben, aus dem die örtlichen Bedürfnisse der ärmeren Gemeinden befriedigt werden können, ohne daß eine Beschwernis und eine fühlbare Last für die reicheren Gemeinden daraus entsteht. Daß Sie mit dem Sinne dieser Anregung einverstanden sind, glaube ich voraussetzen zu dürfen: es ist das eine Liebespflicht, und wir sind heute daran, wie schon der Abgeordnete Kiefer erwähnt hat, diese Liebespflicht in einen Liebeszwang umsetzen zu müssen. Ich bitte die Kirchenregierung, in diesem Sinne meine Anregung wohlwollend aufzunehmen.

Dr. Wielandt. Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Der Gegenstand, der uns heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, ist ein so hochwichtiger, daß es gewiß richtig ist, ihn nach allen Seiten hin gründlich zu beraten und zu erwägen; es möge mir deshalb gestattet sein, auch meinerseits wenigstens einige Worte zur Beratung beizutragen, wenn ich mich auch hiebei thunlichst der Kürze befleißigen will, schon mit Rücksicht auf diejenige Stellung, welche das staatliche und kirchliche Gesetz wenigstens für die Zukunft denjenigen Mitgliedern der kirchlichen Vertretungen zuweist, die nicht unmittelbar aus der Wahl hervorgegangen sind. Ich bin auch in einer ähnlichen Lage, wie der Kollege Kiefer, es gewissermaßen als Pflicht zu betrachten, wenigstens mit einem Worte meine Auffassung von dem Gesetzenwurfe zu begründen, insofern nämlich, als auch ich bei der früheren Beratung des vorliegenden Gegenstandes im letzten Landtage beteiligt war. Es ist den Mitgliedern der Synode bekannt, daß auf der letzten Generalsynode der gleiche Gegenstand wenigstens im allgemeinen ganz am Schlusse der Synode, ich kann nicht mehr sagen zur

Berathung, aber wenigstens zur Berichterstattung gelangt ist. Ich hatte damals aber als Vorstand des ökonomischen Ausschusses Bericht zu erstatten über die Lage der allgemeinen Kirchenmittel und über die Frage, wie der so mißlichen ökonomischen Lage der Landeskirche aufgeholfen werden könnte. In vollständiger Uebereinstimmung mit dem Ausschusse habe ich damals den Antrag gestellt, es möge der evangelische Oberkirchenrat ersucht werden, seine Bestrebungen dahin fortzusetzen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegt werde, welches der Landeskirche die Besteuerung ihrer Mitglieder für allgemeine kirchliche Zwecke mit staatlicher Genehmigung ermöglihe. Ich hatte damals ausgeführt in Uebereinstimmung mit demjenigen, was auf früheren Synoden verhandelt worden ist, wie die der Kirche zur Verfügung stehenden allgemeinen Mittel schlechterdings unzureichend seien, um, soweit erforderlich, die ökonomischen Verhältnisse der Kirche auf dem richtigen Stande zu erhalten. Die Synode hat dem Antrage, den damals Ihre ökonomische Abtheilung stellte, ohne weitere Berathung zugestimmt, sie hat auch damit ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß diese allgemeine Kirchensteuer unbedingt notwendig sei. Ich habe in dieser Beziehung keinerlei Grund, irgend etwas hinzuzufügen, insbesondere habe ich nichts hinzuzufügen demjenigen, was in voller Uebereinstimmung mit den Anschauungen der übrigen Mitglieder des Ausschusses soeben unser verehrter Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat und auch nichts hinzuzufügen dem, was ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Ausschusses, unser verehrtes Mitglied K i e f e r ausgesprochen hat.

Über den Entwurf eines staatlichen Gesetzes, wie es nun endlich auch Gesetz geworden ist, habe ich meinerseits ebenfalls die Ehre gehabt, einen Bericht zu erstatten, und zwar als Mitglied der I. Kammer. Auch dort habe ich in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der übrigen Kommissionsmitglieder meine Ueberzeugung dahin aussprechen dürfen, daß es voll gerechtfertigt sei, der Kirche — unbeschadet übrigens

der Teilnahme des Staates an der Gewährung von ökonomischen Mitteln — und zwar nicht bloß der evangelischen, dieser allerdings in erster Reihe, sondern auch der katholischen die Möglichkeit einer Selbstbesteuerung zu gewähren. Ich kann in dieser Beziehung auch nur meine Freude darüber aussprechen, daß es gelungen ist, ein staatliches Gesetz zu vereinbaren, durch welches nunmehr der evangelischen Kirche, die in weit höherem Grade als ihre Schwesterkirche dieses Mittels bedarf, die Berechtigung zur Erhebung einer Steuer zur Befriedigung ihrer allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse gegeben ist.

Eine so große Befriedigung ich auch über das Zustandekommen jenes fraglichen Gesetzes hier aussprechen darf, so folgt doch daraus nicht, daß ich nicht mancherlei Gründe zu Bedenken auch meinerseits, ähnlich wie Kollege Heinze gehabt hätte, und ich muß gestehen, daß ich auch meinerseits einige Bemängelungen nicht verbergen kann, die allerdings nur Bezug auf die Modalitäten jenes staatlichen Gesetzes haben. Dieses trägt in einer ganzen Reihe von Zügen den Charakter eines auf Kompromissen beruhenden Gesetzes und zwar nicht nur eines Kompromisses zunächst innerhalb der II. Kammer, welcher dieses Gesetz als Steuergesetz zunächst vorgelegen hat, und ihrer Kommission, sondern auch eines Kompromisses zwischen Regierung und Kammer und schließlich eines Kompromisses zwischen den beiden Häusern des Landtages. Es wurden in der Kommission der I. Kammer, ich kann es wohl sagen, weil es im Berichte ausdrücklich niedergelegt worden ist, Stimmen laut, welche manche Bestimmungen, wie sie jetzt im Gesetze enthalten sind, etwas anders gewünscht haben. Es bezieht sich das darauf, daß man überhaupt der Meinung war, es wäre vielleicht möglich gewesen, dem Gesetze eine den evangelischen Verhältnissen etwas mehr Rechnung tragende Form zu geben, wenn man weniger den Gedanken festgehalten hätte, die Bestimmungen des Gesetzes ganz gleichmäßig zu halten, sowohl für die evangelische, als für die katholische Kirche. Es ist ferner der Meinung wenigstens von einer Seite Ausdruck gegeben worden, es wäre manches einfacher

im staatlichen Gesetze geworden und es würde sich manches glätter vollziehen auch in der Praxis, wenn man auf den Gedanken zurückgekommen wäre, der seiner Zeit hier in der Generalsynode wenigstens zur Anregung gelangt ist, die Besteuerung in ähnlicher Weise zu gestalten, wie sie beispielsweise bei der Kreisbesteuerung getroffen worden ist, nämlich dahin, daß man die örtlichen Kirchengemeinden, aus denen die Landesgemeinde, d. h. die Landeskirche sich bildet, als die unmittelbar und eigentlich pflichtigen Steuersubjekte behandelt und auf sie, natürlich approximativ die Steuer auszuschlagen hätte, so daß, wenn von diesen die Steuer aufzubringen gewesen wäre, man die Möglichkeit gehabt hätte, wenn die eine oder andere Gemeinde einer Kirchensteuer nach Lage ihrer Verhältnisse und Mittel nicht bedurft hätte, von der Erhebung einer Steuer Umgang zu nehmen. Man hat schon vonseiten der Staatsregierung Bedenken gegen diesen Weg geäußert; ich habe bei der jetzigen Sachlage keine Veranlassung anzuführen, wie es möglich wäre, diesen Weg zu beschreiten.

Auch ich war bezüglich der Zusammensetzung der Steuersynode nicht ganz in Uebereinstimmung mit demjenigen, was aus den Beschlüssen der II. Kammer hervorgegangen ist, allein ich habe mein Bedenken zurückgedrängt und in der I. Kammer nicht zur Erörterung gelangen lassen aus Befriedigung darüber, daß über diese wichtige und sehr schwierige Materie eine Übereinstimmung überhaupt zu stande gekommen ist und diese Empfindung habe ich auch jetzt in vollem Maße. Ich bin auch jetzt nicht der Meinung, daß das Gesetz so, wie es vorliegt, auf eine sehr große Dauer in allen Einzelheiten unverändert zu bleiben wird zu rechnen haben; ich glaube, daß die Erfahrung in mancher Beziehung darauf hinweisen wird, in Einzelheiten Änderungen vorzunehmen. Aber im großen ganzen kann ich nicht umhin, auch diesem Gesetze meine volle Zustimmung zu geben, nicht bloß, wie das geschehen ist auf meiner Seite zu dem Staatsgesetze, sondern dem Gesetze, wie es uns jetzt als Kirchengesetz vorliegt. Ich habe insbesondere die Grundanschauung, von welcher

der Entwurf ausgegangen ist, in Übereinstimmung mit den Kollegen, die über den Gegenstand gesprochen haben und mit den Mitgliedern des Ausschusses, daß es sich zunächst um ein Gesetz handelt, mit dem man eine Probe macht. Der Grundgedanke des kirchlichen Gesetzes ist, an dem Bestehenden gerade nur soviel zu ändern, als unbedingt notwendig ist, um das staatliche Gesetz zur Ausführung zu bringen. Ich billige es ganz entschieden, daß man daran festgehalten hat, daß in der Grundlage wenigstens die Steuersynode nichts anderes ist, als eine wenn auch verkleinerte Generalsynode überhaupt.

In Beziehung auf die einzelnen Punkte, welche in der Kommission des weiteren als mögliche Änderungen besprochen und von denen eine Anzahl auf der Generalsynode zur Abänderung vorgeschlagen worden sind, enthalte ich mich vorerst jeder Bemerkung. Ich kann aber jetzt der nämlichen Überzeugung Ausdruck geben, die ich mir erlaubt habe, in diesem Hause seiner Zeit als Berichterstatter der ökonomischen Abteilung geltend zu machen, nämlich dahin, daß eine Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke notwendig ist, daß es aber geboten ist, wofür schon das Staatsgesetz sorgt, die Kirchensteuer in mäßigen Grenzen zu halten und daß — im Gegensatz zu vielfachen Bedenken — die Einführung der Kirchensteuer vielmehr zum Segen für die Kirche, und insbesondere auch, und da bin ich mit Kollegen Fieser in Übereinstimmung, zur Belebung des kirchlichen Gemeindelebens beitragen wird.

Stadtpfarrer Längin. Hochgeehrte Herren! Ich möchte mir erlauben, zunächst den Dankesworten, welche der Groß. Regierung und den Kammern der Landstände ausgesprochen worden sind für das Zustandekommen eines Selbstbesteuerungsgesetzes der Kirchen unseres Landes, ein weiteres Dankeswort hinzuzufügen dem Herrn Berichterstatter der Kommission der II. Kammer, dem Abgeordneten Fieser. Wer seinen überaus lichtvollen Bericht durchgelesen und durchstudiert hat, wie es ihm gelungen ist, die außerordentlich schwierige und um-

fassende Materie zu sichten und lichtvoll auszuarbeiten und zu gestalten zugunsten des Interesses der Kirchen, der wird ihm schon seine Anerkennung nicht versagen können. Wer aber außerdem den Verhandlungen noch weiter gefolgt ist, oder zu dessen Ohr gewisse Mitteilungen gekommen sind aus den Kommissionsverhandlungen, der wird zugestehen müssen, daß es ihm gelungen ist, eine Anzahl von Schwierigkeiten zu heben, die das Zustandekommen des Gesetzes gefährden konnten. Ich halte es für meine Pflicht, ihm ein freundliches Dankeswort auszusprechen für sein ganzes Verhalten in dieser Angelegenheit, zu dem er ganz gewiß durch sein wärmstes Interesse für kirchliches Leben bestimmt worden ist.

Und nun erlauben Sie mir noch einige Gedanken kund zu geben, deren Aussprechung mir erst ermöglicht, für die Vorlage zu stimmen. Die Oberkirchenbehörde hat in ihrer Begründung der Vorlage auf Seite 15 die Frage erhoben, ob man Anlaß habe, bei dieser Gelegenheit zu einer tiefer gehenden Änderung unserer Kirchenverfassung zu schreiten. Sie hat diese Frage verneint unter Hinweis auf verschiedene Gründe, namentlich auch unter Hinweis darauf, daß eben mit dem Selbstbesteuerungsrecht der Kirchen kein neues Prinzip in das kirchliche Leben eingetreten sei, denn dieses Recht der Selbstbesteuerung sei schon durch die §§ 116 und 117 unserer kirchlichen Verfassung der Kirche gegeben.

Zweifellos wird man diesem Satze zustimmen können, allein man darf auch sagen, es ist ein großer Unterschied, ob ein Satz in einer Verfassung steht, der Jahrzehnte lang nicht ausgeführt worden ist, oder ob nun der Augenblick gekommen ist, wo dieses Prinzip neu zur Anwendung kommt. Dieser Augenblick ist gekommen, und, wie Sie sowohl vom Herrn Berichterstatter unseres Ausschusses wie auch von einigen Rednern gehört haben, hat in der That sich der Ausschuß die Frage vorgelegt, ob man nicht über den vorgelegten Gesetzentwurf der Oberkirchenbehörde hinausgehen solle. Es ist auch die Frage der Abkürzung der Synodalperioden zur Sprache gekommen. Ich will auf dieses Thema nicht

eingehen, ich will nur aussprechen, daß ich mich gefreut habe, daß diese Frage erörtert worden ist. Es sind im Grunde doch nur ganz wenig Verfassungen der deutsch-evangelischen Kirchen, welche noch an 5 Jahren oder darüber festhalten. Gerade die neuen Kirchenverfassungen, welche in Preußen entstanden sind, haben überall 3 Jahre, Nassau und einige andere wieder 4 Jahre. Der, wie ich hörte, fast einheitlich gefaßte Beschluß unseres Ausschusses, die Periode des Zusammentritts unserer Synode auf 3 Jahre abzukürzen, scheiterte an den Mitteilungen des Erträgnisses der Kirchensteuer, welche vom Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats der Steuerkommission gemacht worden sind. Da ist nun im Augenblick nichts zu ändern, ich hoffe aber, vielleicht wird doch das Ergebnis der Kirchensteuer ein günstigeres sein, als die Aufstellung, die diesen Mitteilungen zu Grunde gelegt worden ist, aufweist, ich glaube, es handelt sich um 200 000 M. bis 250 000 M. Ich schöpfe diese Hoffnung daraus, daß ich Einsicht genommen habe in eine höchst interessante Tabelle, welche dem Kommissionsbericht der II. Kammer beigelegt ist, eine statistische Tabelle, in der das Erträgnis auf 300 000 M. geschätzt ist. Ich schöpfe diese Hoffnung auch daraus: Es ist den Berechnungen zu Grunde gelegt worden, daß das protestantische Steuerkapital $\frac{1}{3}$ des staatlichen Steuerkapitals sei. Ich habe von verschiedenen finanziell kenntnisreichen Männern nach dieser Seite hin gehört, daß doch eigentlich die Steuerkapitalien der Angehörigen der protestantischen Kirche jedenfalls über $\frac{1}{3}$ der staatlichen Steuerkapitalien betragen werden. So darf man hoffen, daß mit der Zeit nach dieser Seite hin die Schwierigkeiten sich mindern, welche eine Weiterbildung der Verfassung in Bezug auf die Periode des Zusammentritts der Synoden jetzt nicht gestatten.

Erlauben Sie mir, noch einen zweiten Punkt zu berühren. Ich gestehe offen, als ich in den Kammerverhandlungen hörte, es soll nur ein Teil der Geistlichen der General-synode an der Abstimmung über die Steuern sich beteiligen dürfen, so hat mich das mit einigem Ingrimm erfüllt.

Ich habe gesagt, wir sind doch eigentlich, die Landes-synode, eine aus unserer Verfassung herausgewachsene Synode, einer Verfassung, die ja von der Großherzoglichen, von der staatlichen Regierung seiner Zeit vollauf genehmigt wurde. Warum sollen wir also nicht das Recht haben, auch in Selbstbesteuerungssachen, die ganze Korporation, wie wir eben sind, die Beschlüsse zu fassen? Ich habe mir dann weiter gesagt, daß man die Geistlichen nur teilweise bezieht — es sind das Gedanken, die sich mir unmittelbar damals aufdrängten — sind wir Geistlichen denn nicht objektiv genug, um auch in Dingen, die neben den allgemeinen kirchlichen Zwecken unsere Besserstellung u. s. w. berühren, maßvoll und objektiv zu verfahren? Sind wir Geistlichen denn nicht imstande, unsere persönlichen Wünsche gerade als Vertreter der Landesinteressen, als Mitglieder der Generalsynode eben den allgemeinen Kircheninteressen unterzuordnen? Es ist mir vorgekommen, als ob da ein Schatten gewissermaßen geworfen werde auf den Charakter und die Gesinnung der Geistlichen. Es hat mich dies umsomehr überrascht, als in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß die katholischen Stiftungs-Verwaltungen eigentlich ohne weitere Veränderungen aus sich heraus jenes Konsortium wählen und bilden können, das abstimmen kann über die Höhe und das Maß der Kirchensteuer. Auf der anderen Seite aber, wenn ich mich nun fragte, wie sind die Kammern der Landstände und die Großh. Regierung zu einer solchen Bestimmung gekommen, so mußte ich mir sagen, es ist da offenbar ein Hinweis auf einen Mangel in der Zusammensetzung unserer Generalsynode. Ich glaube, diese Bestimmungen sind gewissermaßen ein Verdikt, ein Urteil auf diese Zusammensetzung, und ich meine, ich will es nur ganz kurz berühren, eben den Gedanken, daß die Geistlichenbank und die weltliche Bank ihrer Zahl nach sich gleich stehen. Wenn wir uns in den deutschen Kirchenverfassungen umsehen, so sind es wieder die in den 70er Jahren entstandenen fast durchgängig, die eine doppelte Anzahl der weltlichen Mitglieder festsetzen oder wenig-

stens bis auf einen gewissen Grad, auf einen sehr bedeutenden Grad, die Zahl der weltlichen Mitglieder vergrößern und erheben über die der Geistlichen. Nun, auch dieser Gedanke ist teilweise wenigstens schon angeregt worden, ich will ihn nicht weiter berühren, überhaupt keine Anträge stellen, ich will nur die Hoffnung aussprechen, daß ich glaube, daß das neue Gesetz, das wir heute beschließen, in seinen Wirkungen auch dahin gehen wird, daß auch nach dieser Seite hin ein Fortschritt eintreten wird.

Verschiedene Herren Redner, auch der Herr Berichterstatter unserer Kommission, haben darauf hingewiesen, daß es gewissermaßen ein neuer Abschnitt ist, der mit dem Beschlusse der heutigen Verfassungsvorlagen in unserem kirchlichen Leben eintritt. Ich habe diese Ausführungen auf das freudigste begrüßt, und ich habe die feste Überzeugung, daß in der That das neue Prinzip der Selbstbesteuerung und damit gewissermaßen das der unabhängigen Wirkung unsere Kirche einzig stellen wird auf sich selbst. Es wird aus sich heraus weiterrücken und Fortschritte bringen. Es ist gar kein Zweifel, daß die Gemeinden die Einführung der Kirchensteuer zuerst nicht günstig aufnehmen werden; die Zeit, in der dieses Kirchensteuergesetz jetzt entsteht, ist vielleicht eine der ungünstigsten, die man sich denken kann, durch eine Reihe von Umlagen und Auflagen, die von reichsgesetzlichen Anordnungen den einzelnen Gliedern der Gemeinde in Stadt und in Land aufgelegt wurden, aber ich hege die Hoffnung, daß mit der Zeit gute Früchte hervorgehen werden aus dem Eintreten dieses neuen Prinzips. Die Leute werden erinnert, daß sie in der That der protestantischen Kirche angehören, sie werden vielleicht einige Jahre lang mit einem gewissen Widerwillen ihre Steuerrate bezahlen, aber sie werden eben doch zu dem Bewußtsein kommen der Zusammengehörigkeit mit dieser Kirche. Es wird mit der Zeit auch die Frage entstehen: was ist denn der Zweck dieser Kirche? Was können wir infolge dessen, indem wir zu den Umlagen derselben Wesentliches beitragen, von ihr hoffen und von ihr erwarten?

Ich glaube, die neue Gesetzesbestimmung wird nicht im Allgemeinen bloß wohlthätig mit der Zeit und belebend wirken, sondern es wird gar nicht anders sein können, als daß eben gerade von diesem Grundsätze aus der Selbstbesteuerung, der Beteiligung der Gemeinden, wie das auch einzelne Redner schon gesagt haben, die Gemeinde immer mehr den Mittelpunkt bildet und von da aus sich eine Ära der Verfassungsumgestaltung einstellen wird. Ich habe diese feste Hoffnung, und von dieser aus werde ich instande sein, die Vorlagen, die uns gegeben sind, meinerseits zu unterstützen und ihnen zuzustimmen.

D. Doll, Prälat (als Mitglied). Hohe Synode! Der Berichterstatter hat in dem allgemeinen Teile des Berichts denjenigen Gegenstand berührt, welcher in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats unter Artikel II begriffen ist, nämlich die Berechtigung und Nichtberechtigung des geborenen Mitgliedes und der 7 ernannten Mitglieder der Generalsynode. Die Verfassung spricht in § 61 bekanntlich davon, es werde die Generalsynode zusammengesetzt 1. aus dem Prälaten der evangelischen Landeskirche, 2. aus 7 vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern und dann 3. aus den 24 geistlichen und 24 weltlichen Mitgliedern, welche aus den Wahlen hervorgehen. Als ich die Vorlage der Großh. Staatsregierung, die am 18. Juni 1892 Gesetz geworden ist, in der 1. Kammer mit zu beraten hatte, so war ich damals der Ansicht, der Artikel 6 dieser Vorlage, die jetzt zum Gesetze geworden ist, gestatte, daß unter die 6 geistlichen Mitglieder, die in die Steuersynode gewählt werden können, auch der Prälat oder die vom Großherzog bestimmten Mitglieder möglicherweise aufgenommen werden könnten. Ich gründete diese Ansicht damals auf den Gedanken, es werde von den geistlichen Mitgliedern nach Artikel 6 des staatlichen Gesetzes nur erfordert, daß sie aus den im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen. Es kann in diesen Worten nicht unbedingt gefunden werden, daß sie aus der direkten Wahl der

aktiven Geistlichen hervorgegangen sein müssen, mit anderen Worten, es könnte unter Umständen der Artikel 6 so gefaßt werden, daß wenn die geistlichen Mitglieder der Generalsynode nachher von den 7 oder 8, die ich eben erwähnt habe, einen in die Steuersynode hineinwählen, dieser indirekt auch als aus der unmittelbaren Wahl der Geistlichen hervorgegangen betrachtet werden kann. Ich habe diese Anschauung namentlich bezüglich des Prälaten in der 1. Kammer damals ausgesprochen, und der Vertreter der Regierung hat diesen Anschauungen damals zugestimmt, er war derselben Ansicht, die ich eben äußerte. Es hat seitdem der Oberkirchenrat die Frage in Beratung gezogen und, wie Sie aus Artikel 2 der Vorlage des Oberkirchenrats ersieht, ist der Oberkirchenrat zu einer andern Ansicht gekommen, indem er ganz ausdrücklich sagt, es seien nur die gewählten Mitglieder zur Wahl berechtigt. Da ich begreiflicher Weise diese Vorlage des Oberkirchenrats mit vertrete, bin ich nicht in der Lage, meine früher davon abweichende Meinung geltend zu machen, und ich wollte nur konstatieren, daß sie früher abweichend gewesen ist und vonseiten des Regierungsvertreters der ersten Kammer nicht als unrichtig bezeichnet worden ist.

D. v. Stöffer, Präsident des Oberkirchenrats. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Oberkirchenbehörde hat mit großer Teilnahme die Verhandlungen, soweit sie allgemeiner Natur sind, angehört, es ist aber nirgends ein Gegenstand aufgeworfen worden, der nicht schon in den ausführlichen Darlegungen des Ausschusses zur Sprache gebracht wäre, und, soweit dies der Fall ist, soweit es sich bloß um Zufügungen handelt, glaube ich nähere Erörterungen vermeiden zu dürfen. Alles, was zum allgemeinen Teile gesagt werden kann, kann, glaube ich, auch bei der Spezialdebatte gesagt werden; ich will sie somit nicht aufhalten.

Dr. Kiefer. Ich möchte nur dem Abgeordneten Heinze gegenüber noch einige rechtfertigende Bemerkungen machen. Er hat sich nicht mit besonderer Sympathie für die Be-

schlüsse der Staatsregierung beziehungsweise der Volksvertretung geäußert und ist der Meinung, daß diese Beschränkung, wie sie namentlich hinsichtlich der Wahlbefugnis der Geistlichen vorliegt, kein besonderer Ausbund von Weisheit gewesen seien. Er hat auf die braunschweigische und auf die oldenburgische Gesetzgebung hingewiesen. Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Gedanke, den er selbst als seine eigene Anschauung vortrug, den geistlichen Mitgliedern das Recht zu verleihen, zu verzichten auf die Abstimmung, ein allgemeines Recht ist. Das Recht, auf die Abstimmung zu verzichten, hat man überall und jederzeit. Weiterhin möchte ich aber bemerken, daß, wenn es Gesetz wäre, daß die Geistlichen zwar das Recht hätten, in der Steuersynode mitzuwirken, aber eine schamhafte Zurückhaltung gewohnheitsmäßig Platz greifen würde, sobald es sich um die Besoldungen der Pfarrer handelt, so würde das bald dahin führen, daß das ein allgemeines Anstandsgefeß wird, daß niemand mehr in geistlichen Kreisen das Wort ergreifen oder von dem Rechte der Abstimmung Gebrauch machen würde, vielmehr alle sagen würden: „Da wir uns nicht mit dem Verdachte belasten wollen, daß wir für uns selbst thätig sind, so wollen wir schweigen.“ Ein solches Schweigen, sei es ein Schweigen aus Zartgefühl oder sei es ein anders begründetes Schweigen der Geistlichen in der Versammlung, wäre nach meiner Meinung kein idealer Zustand.

Es ist von anderer Seite erwähnt worden, die richtige Auskunft sei darin zu finden, daß die Geistlichen zwar redeten, aber nicht mitabstimmen dürften. Meine Herren, das ist mir eigentlich in Wahrheit die fatalste von allen denkbaren Ordnungen; denn ich will solche Mitglieder, die reden und mitthun, und, meine Herren, wenn sie 6 Vertreter geistlichen Berufs aus der Mitte der Generalsynode wählen, solche wählen, die mitreden und mitthun, dann sind es ganze Mitglieder; sonst hätten wir stets nur halbe Mitglieder. Meiner Ansicht nach sind das recht zweifelhafte Experimente, die man

wohl da oder dort gemacht hat, und wenn ich auch der oldenburgischen Verfassung, die eine der ältesten dieses Gebietes ist, zugeben will, daß diese Auskunft durchführbar war, und ohne Schaden durchgeführt wurde, so wollen wir es doch lieber so machen, daß die Geistlichen sich in maßvoller Weise beteiligen bei den Abstimmungen über ihre Gehälter, über die Witwen- und Waisenversorgung u. s. w., dann glaube ich, haben wir ein vollkommenes System, eine thatkräftigere Versammlung geschaffen und die Einheitlichkeit derselben nicht aufgehoben.

Herr Oberbaurat Baumeister hat die kirchlichen Bauten erwähnt. In dieser Beziehung stimme ich gerne der Auffassung zu, daß es recht erhebend ist, schöne Gotteshäuser zu besitzen. Es wird niemand lieber sein können als mir, wenn auch wir prachtvolle Bauten in den einzelnen Kirchengemeinden haben. Wir haben aber immerhin für solche Zwecke in erster Reihe das Ortssteuergesetz in Betracht zu ziehen. Die katholische Kirche hat mehr Geld wie wir, reiche Stiftungen in viel größerer Zahl, mit denen wir uns nicht vergleichen können, sie sammelt auch ergiebiger bei dem guten Willen der Kirchengenossen. Aber ich glaube doch, daß wir auch hier auf eine gewisse Gleichartigkeit unseres Verfahrens mit der viel mächtigeren katholischen Kirche hingewiesen sind. Wir wollen sie auch gebrauchen, und wenn das Erfolg hat, so ist es ein wahrhaft ideales Mittel; es wird uns dann beweisen, daß guter Wille auch in unseren Gemeinden vorhanden ist, wie er sich denn schon oft bewährt hat.

Dr. Heinze. Nur zwei Worte, hochwürdige, hochverehrte Herren, gegen die letzten Ausführungen des verehrten Synodalkollegen Kiefer. Die oldenburgische Verfassung von 1853 hatte die Bestimmung, von der wiederholt die Rede war, nicht, sondern sie ist erst hineingekommen am 12. Januar 1874, wenn ich richtig lese. In Braunschweig geht die Beschränkung sogar noch weiter, nämlich da heißt es „solange die Kirchendiener des Landes in Betreff ihrer Dienstgrundstücke und ihres Dienst Einkommens von der

Kirchensteuer befreit sind.“ Ich bin nun ganz anderer Ansicht als der Herr Kollege Kiefer. Er steht, wie mir scheint, mehr auf dem Boden politischer Konstruktion, die für kirchliche Verhältnisse nicht berechtigt ist, das ist der Boden, auf dem Landes- und Staatsgesetze stehen, und wohl oder übel werden wir mitmachen müssen; aber richtig würde sein, eine Interessenvertretung zuzulassen bei den Nichtgeistlichen. „Es handelt sich wesentlich um Euern Geldbeutel, da beschließt! Hoffentlich habt Ihr die nötige Scham.“ Nun brauche ich aber neben den Nichtgeistlichen die Herren Geistlichen und zwar vollständig alle, die in der Generalsynode sind, damit sie die Sachkenntnis und das Interesse, das Urtheil und die Übung im Urtheilen, die ihnen ihr Beruf gegeben hat, den nichtgeistlichen Mitgliedern in der Vollsynode oder Steuersynode vortragen können. Die Weltlichen mögen meiner wegen wirken durch die Stimmenzahl, aber die Geistlichen sollen nicht wirken durch die Stimmenzahl, nicht durch das Bibelwort, aber durch das geistliche Wort, das aus ihrem Munde kommt. So komme ich ganz bequem und auf richtigem Wege zu meinem Vorschlag. Bei den geistlichen Herren kommt es nicht darauf an, daß sie Stimmen haben, sondern nur daß sie reden, daß jeder Einzelne Gelegenheit hat, mit Überzeugungskraft seine Ansicht vorzutragen von dem, was der Kirche frommt, was ihr nötig ist. Mein nur theoretischer, mein akademischer Vorschlag: man solle den geistlichen Herren ausdrücklich anheimgeben, sich der Abstimmung zu enthalten, würde dazu führen, daß sie sprächen, aber sich der Abstimmung enthielten, und das würde meiner Ansicht nach das Allertreffendste sein.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen.

Dr. von Stösser, Senatspräsident. Hochwürdige, hochverehrte Herren! Der Inhalt der bisherigen Reden ist eine Bereicherung der allgemeinen Erwägungen, welche im Ausschußberichte niedergelegt sind. Der Ausschußbericht mußte sich im Wesentlichen, wie der Ausschuß, darauf beschränken, von den einmal gegebenen Landesgesetzen auszugehen. Nur

zwei Äußerungen veranlassen mich noch zu einer Bemerkung. Es betrifft die von den Abgeordneten Kiefer und Längin berührten Fragen wegen der dreijährigen Tagungsperiode der Generalsynode. Sie wissen, daß dieses Gegenstand der Erörterung im Ausschusse gewesen ist und am Schlusse des Berichtes ist deshalb noch weiter folgendes dargestellt, was ich mit Ihrer Erlaubnis jetzt schon Ihnen mitteilen werde. Hier heißt es:

(verliest den hierher gehörigen Teil des Berichtes.)

Einen andern Gegenstand hat der Herr Abgeordnete Baumeister berührt, indem er den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Ergebnisse der neu einzuführenden Kirchensteuer auch dazu verwendet werden dürften, um arme Gemeinden zur Schaffung von neuen Kirchen und Pfarrhäusern zu unterstützen, nicht bloß, wie nach dem staatlichen Gesetze Artikel 2, Ziffer 4 ausdrücklich bestimmt wird:

„Die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, insoweit nicht hiefür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.“

Es ist nun allerdings richtig, daß, soweit es sich um Bauten handelt, die Gemeinde selbst dafür aufzukommen hat, möge es sich um Neubauten oder die Herstellung von alten Gebäuden handeln. Die Landesgemeinden sorgen soviel als möglich auch für die Unterstützung armer Gemeinden in dieser Richtung, und es ist Ihnen bekannt, daß alljährlich, insbesondere am Buß- und Betttag, wie erinnert wurde, eine Kirchenkollekte hiefür stattfindet. Nach meiner persönlichen Ansicht aber, die nicht abweicht von der Äußerung, welche der Herr Abgeordnete Kiefer gethan hat, glaube ich allerdings, daß, weil es im Artikel 2 heißt: „Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen“, es nicht ausgeschlossen ist, daß, wenn die Mittel es erlauben, der Oberkirchenrat im Einverständnisse mit der Generalsynode auch künftighin in der Lage sein wird, armen Gemeinden in der Ausführung

der ihnen obliegenden Baulichkeiten nachzuhelfen, ausgehend von dem Grundsatz: „Alle für einen, einer für alle.“ Ob und inwieweit das aber in Zukunft möglich ist, da noch dringendere Ausgaben aus der Kirchensteuer zu bestreiten sind, müssen wir der Zukunft überlassen; ich glaube, Herr Kiefer wird im wesentlichen damit einverstanden sein.

Nun gehen wir über zu den einzelnen Artikeln.

(Verliest den Bericht weiter.)

Es entspinnt sich jetzt eine kurze Verhandlung zwischen den Abgeordneten Schmidt, v. Stösser und Wielandt über die Einordnung der § 61 und 61a in das Gesetz.

Der Präsident erklärt die Frage für belanglos, die man getrost der Schlussredaktion überlassen könne und nimmt an, daß die Synode dem Artikel 1 zustimme, da ein Widerspruch dagegen sich nicht erhoben habe.

Der Berichterstatter Dr. v. Stösser verliest nun seinen Bericht zu § 61 des Gesetzentwurfs, worauf der Präsident die Diskussion eröffnet und das Wort erteilt an den Präsidenten des Oberkirchenrats:

Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser. Hochwürdige, Hochzuverehrende Herren! Wir befinden uns hier an einer Stelle, bei welcher zwischen Ihrem Ausschusse und den Anschauungen des Oberkirchenrats ein Einverständnis nicht erzielt werden konnte, Sie werden daher, nachdem wir sonst zu einem Uebereinkommen gelangt sind, begreiflich finden, daß es gewichtige Bedenken waren, die uns hier von diesem Einverständnis zurückgehalten haben.

Bei der Feststellung unseres Gesetzentwurfs war der Gesichtspunkt leitend, daß es sich dabei lediglich darum handle, zur Gewinnung der zwangsweisen Staatshilfe zu gelangen, um mit derselben Kirchensteuer erheben zu können. An etwas weiteres, an eine andere Änderung der Verfassung dachten wir nicht als an diejenige, welche zur Erreichung des gedachten Zweckes notwendig war. Wir waren der Meinung, daß keineswegs durch die Einführung der Kirchensteuer ein neues Element in unsere Kirchenverfassung eingeführt werde,

welches etwa eine durchgreifende Durchsicht und Veränderung unserer Verfassung hätte veranlassen können. Wir erinnerten uns, daß in §§ 116 und 117 unserer Verfassung die Kirchensteuer als für unsere Kirche zu Recht bestehend angenommen wird, wir erinnerten uns ferner, daß für dieselbe auch schon ein Zwangsmittel bestand in § 14 der Kirchenverfassung, dahingehend, daß das Stimmrecht bei allen ruht, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande sind. Es ist das zwar ein unvollkommenes, aber immerhin ein Zwangsrecht. Wir wären berechtigt gewesen, auch ohne Staatshilfe zur allgemeinen Kirchensteuer zu gelangen. Ob wir in der Zukunft auf dieses Mittel zurückgreifen werden, weiß ich nicht, aber es können Verhältnisse eintreten, daß wir ausschließlich auf dem Boden unserer bisherigen Verfassung vorzuschreiten genötigt sind. Wir hatten daher an und für sich festzuhalten an dem Zustande unserer Verfassung, wie er seither war, da sich in keiner Richtung eine Änderung notwendig zeigte, als soweit die Möglichkeit der staatlichen Zwangshilfe zur Erhebung von Kirchensteuer hierdurch herbeigeführt werden sollte. Daß das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern uns schon nach der gegenwärtigen Verfassung unserer Kirche zusteht, ist nicht nur jederzeit von der Kirchenregierung festgehalten worden, sondern es haben dies auch alle Generalsynoden von 1867 bis heute anerkannt. Diejenigen, welche Mitglieder der Generalsynode von 1867 waren, werden sich erinnern, daß dadurch die ganze Sache auf die Tagesordnung kam, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe die Kirchensteuer in lokaler Weise einzuführen gedachte, in der Meinung, dazu durch die Verfassung berechtigt zu sein. Unsere gegenwärtigen Vorschläge gehen darum von der Annahme aus, daß Recht und Pflicht der Kirchensteuer schon in der bisherigen Kirchenverfassung gegeben sind, wir nur die Voraussetzung zur Durchführung des Staatsgesetzes über die allgemeine Kirchensteuer zu liefern haben, um zur staatlichen Zwangshilfe behufs Erhebung der Kirchensteuer zu gelangen.

Zum ändern wollten wir auch deswegen zu keinen weitergehenden Änderungen der Verfassung kommen, weil wir uns, wie das schon mannigfach angedeutet worden ist, im Zustande des Provisoriums befinden. Wir müssen erst durch die Erfahrung prüfen, ob und welche andere Änderungen etwa sich als notwendig erweisen, und halten daher jetzt für angemessen, keine durch das Staatsgesetz nicht schlechthin gebotenen Verfassungsänderungen gegenwärtig zu veranlassen.

Dann sind es auch Betrachtungen allgemeiner Natur gewesen, die uns von tiefgreifenden Verfassungsänderungen abgehalten haben, Betrachtungen, die in der Begründung unseres Gesetzentwurfs niedergelegt worden sind. Wir sind der Meinung, daß man so wenig Veränderungen als möglich an Gesetzen vornehmen soll, weil nur durch eine längere Dauer ein Gesetz imstande ist, sich einzuleben im Bewußtsein des Volkes, welches Einleben durch öftere tiefgreifende Änderungen unmöglich gemacht wird. Wir werden daher an dem Bestande unserer kirchlichen Einrichtungen so viel als möglich festhalten, unnötige Veränderungen wollen wir vermeiden. Nur jene Veränderungen halte ich für notwendig, bei welchen klar dargelegt werden kann, daß ohne sie der Zweck des Gesetzes oder die Aufgabe der Kirche nicht erreicht würden und demgemäß das Gesetz nachtheilig wirken würde. Wenn wir bloß aus theoretischen Betrachtungen und ohne praktische Beweggründe ein Gesetz ändern, so nehmen wir aus dem Gebäude einen Stein heraus, ohne uns darüber klar geworden zu sein, welchen Einfluß dies auf den Zustand des ganzen Gebäudes haben werde. Schon sehr häufig hat sich gezeigt, daß das Bessere der Feind des Guten ist, es treten nachtheilige Wirkungen ein, die wir bei bloß theoretischen Voraussetzungen nicht vorhergesehen haben, alsdann aber ist eine Rückkehr zum früheren Guten oft nicht mehr möglich. Das sind die allgemeinen Betrachtungen, welche uns veranlaßten, an der Verfassung möglichst wenig zu ändern.

Nun komme ich auf die besonderen Gründe, die für die Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtungen sprechen. Die

Bestimmung, welche geändert werden soll, ist ausführlich im Vortrage des Herrn Berichterstatters erwähnt worden, eben so auch die Art, in welcher die Veränderung stattfinden soll. Wir gehen nun davon aus, daß die Vertretung der Generalsynode nicht eine Vertretung der einzelnen Kirchspielsangehörigen sei, sondern eine Vertretung der Kirchengemeinden. § 6 der Kirchenverfassung heißt: „Dieselbe“, nämlich die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, „besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist“, und § 60 sagt: „Die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Hier ist ausgesprochen, daß unsere Landeskirche eine körperschaftliche Anlage hat, wie solche den protestantischen Kirchen von ganz Deutschland zukommt. Diese körperschaftliche Anlage ist für unsere Kirche zu ihrem Bestande und zur Zusammenhaltung ihrer Mitglieder schlechthin notwendig. Wir halten die Angehörigen unserer Kirche im Zusammenhang mit derselben nicht durch eine festgefügte, von einem einzigen mächtigen Willen geleitete Hierarchie, sondern durch das Band der Gemeinde, und deswegen muß es unsere Aufgabe sein, in dem Verfassungsleben der Kirche nur die Gemeinde und den Einzelnen als Gemeindeglied zur Geltung kommen zu lassen. Nach diesem Gesichtspunkte findet der Aufbau der andern protestantischen Kirchen in ganz Deutschland statt, überall wird von der Gemeinde ausgehend die Diözesansynode gewählt, diese wählen die Provinzialsynode bezw. Landesynode und die Provinzialsynoden in Preußen die Generalsynode. Sie sehen, dieser körperschaftliche Aufbau der Kirchen, wie ihn der § 2 der Unionsurkunde angiebt, findet im übrigen Deutschland statt. Aus Gründen, die in ausführlicher Weise bei der Generalsynode von 1861 vorgebracht wurden, kam in unsere Kirchenverfassung die Bestimmung, daß die Gemeinden unmittelbar in die Generalsynode wählen sollten, womit wir uns schon von dem folgerichtigen Aufbau der übrigen deutschen Kirchen entfernt haben. Der § 2 unserer Kirchenverfassung bestimmt: „Die evange-

lich-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden bildet in sich selbst ein organisches Ganze, das, von seinen Bestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer umfassendere Teile vereinigt. Sie hält es für ihre Aufgabe, in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“ Je weiter wir uns von der dort befolgten Grundanschauung des körperschaftlichen Aufbaues entfernen, um so weniger wird es uns möglich sein, eine solche organische Verbindung mit den andern evangelischen Landeskirchen herbeizuführen.

Ich möchte auf das Festhalten am Gemeindeprinzip um so mehr Gewicht legen, als gerade durch die Beschlüsse des letzten Landtags ein wesentlicher Einbruch in dieses Gemeindeprinzip erfolgt ist. Wir haben in unserer Kirchenverfassung den Grundsatz ausgesprochen, § 117, daß die allgemeinen Kirchensteuern umgelegt werden sollten auf die Gemeinden. Auch dieser Grundsatz ist allgemein in den übrigen deutschen Kirchenverfassungen ausgesprochen, überall wird die Steuer bloß auf die Gemeinden gelegt, und von diesen wie ihre anderen Umlagen erhoben und an die Centralkasse abgeführt.

Ich weise namentlich auf das Großherzogtum Hessen hin, welches uns am nächsten steht. Hier wird die Kirchensteuer von der Synode, bestehend zu gleichen Teilen aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern, die von der Diözesansynode gewählt sind, beschlossen, auf die Gemeinden umgelegt und von diesen durch den Gemeindesteuereheber erhoben. Bei uns ist es aber nach dem Beschluß der Landstände so, daß nicht die Gemeinden Träger der Kirchensteuer sind, sondern die einzelnen Kirchenangehörigen, und die Gemeinden nur die ganz unangenehme Aufgabe haben, die Eintreiber der Kirchensteuer zu sein. Nach diesem Beiseiteschieben der Gemeinde haben wir alle Ursache, sie nicht noch weiter in ihrer maßgebenden Stellung zu erschüttern. Man könnte freilich sagen, die Kirchengemeindeversammlung sei auch eine Vertretung der Gemeinde. Ich glaube, für unsren Fall paßt es nicht. Die Kirchengemeindeversammlung ist eine Vertretung der Gemeindegenossenschaft für gewisse örtliche

Angelegenheiten, nach außen wird die Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten, der nicht bloß Verwaltungsorgan ist, sondern das Organ, welches nach außen die Gemeinde vertritt. Nicht die Landstände, sondern die Regierung vertreten den Staat nach außen. Die gleiche Anschauung finden Sie auf einem anderen Gebiete unseres Staatslebens, bei der Kreisverwaltung. Auch dort wird die Gemeinde als Trägerin von Kreisabgeordneten genannt, auch dort ist es der Gemeinderat und nicht der Ausschuß, welcher die Abgeordneten entsendet, ganz dasselbe ist auch bei der Kirche der Fall.

Ich habe nun aber nicht bloß Gründe des Rechtes und zwar des gemeinen kirchlichen Rechts von Deutschland, die mich veranlassen, bei den Bestimmungen der bisherigen Verfassung stehen zu bleiben, sondern es sind auch Gründe der Angemessenheit, die mir empfehlen, von unserer bisherigen Übung nicht abzuweichen. Wir können doch sagen, daß unsere bisherigen Generalsynoden zum Wohle der Kirche immer gut und erspriesslich gewirkt haben, daß eine durchaus angemessene Vertretung vonseiten der weltlichen Abgeordneten dabei stattgefunden hat. Warum sollen wir nun jetzt von der bisher bewährten Einrichtung abgehen, um in's Ungewisse einer neuen Vertretung einzutreten? Ich mache Sie darauf aufmerksam, und ich glaube, es ist notwendig, daß wir uns damit etwas ausführlicher beschäftigen, daß die Generalsynode nur in untergeordneter Weise mit Steuern und ökonomischen Angelegenheiten zu thun hat. Es gehören zu ihren Pflichten die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im Gebiete des Kirchenregiments, die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden, das Recht der Beschwerde inbetreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrats, schließlich auch die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Oberkirchenrats. Die ökonomischen und Steuerfragen bilden daher nur einen ver-

hältnismäßig geringen Bestandteil in der Arbeit der Generalsynode. Mit Rücksicht auf die außerordentlich bedeutsamen anderen Aufgaben scheint es mir erwägenswert zu sein, ob wir nicht bei einer bewährten Einrichtung bleiben sollen, die uns gerade für die Bewältigung dieser bedeutsamen Aufgaben eine sichere Garantie geboten hat. Hält man uns entgegen, es sprechen so gewichtige Gründe für die Änderung der Verfassung an dieser Stelle, daß wir jetzt dazu schreiten wollen, so erwidere ich mit den Worten des Anfangs meiner Rede, daß wir uns nur damit zu beschäftigen haben, die Voraussetzungen zu liefern, die das Staatsgesetz zu seinem Vollzug von uns verlangt. Daß diese Voraussetzungen, die wir geliefert haben, dem Staate genehm sind, kann man daraus entnehmen, daß unsere Vorlage über die Wahlordnung auf Vereinbarung zwischen uns und der Großherzoglichen Staatsregierung beruht, also die Großherzogliche Staatsregierung einverstanden ist mit dem Pfade, den wir eingeschlagen haben.

Nun ist noch eine mehr ethische Frage angeregt worden, nämlich daß man durch die Wahlen zur Generalsynode das kirchliche Interesse mehren solle, indem die Steuer jetzt einen größeren Eindruck auf unsere Kirchenangehörigen machen werde, so daß man sich mehr für die Generalsynode interessieren werde und durch Erweiterung des Wahlrechts die Teilnahme an kirchlichen Angelegenheiten gefördert würde. Ich will die Möglichkeit einer solchen Anregung zugeben, dieselbe kommt aber nur alle 5 Jahre vor und ob die Anregung, kraft deren einer sagt: „Ich muß jetzt zahlen für die Kirche und deshalb wählen,“ ob diese Anregung gerade eine für die Erwärmung des kirchlichen Interesses günstige sein wird, will ich dahingestellt sein lassen. Niemand mehr wie ich — und die Herren werden sich erinnern, daß das auf der letzten Generalsynode durch die Vorlage bezüglich der Parochialordnung zur Geltung kam — niemand mehr wie ich kann davon überzeugt sein, daß, wenn wir auch theoretisch die Gemeinde als die Trägerin der Kirche ansehen, das praktisch leider vielfach nicht so ist und wir streben

müssen, in unseren Gemeinden ein höheres religiös-kirchliches Leben, ein höheres Verständnis für die Aufgaben der evangelischen Kirche wachzurufen. Das geschieht aber nicht durch Wahlen zu Versammlungen, sondern dadurch allein, daß wir alle Mittel anwenden, um in unseren Gemeindefreisen diejenige Thätigkeit zu zeitigen, die beweist, von welcher christlichen Gesinnung wir erfüllt sind, welche Bedeutung das Christentum in den religiös-sittlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Lebens hat, kurzum die Bethätigung des Christentums Tag für Tag in allen Lebensäußerungen unserer Gemeindeglieder, das würde die Anregung sein, aus der sich ein protestantisches Gemeindeleben entwickelt. Ich unterschätze nicht die Anregung, welche durch die Gelegenheit zum Wählen gegeben werden kann, aber ich lege ihr einen geringen Wert bei im Verhältnisse zu jenen andren Anregungen, welche durch eine richtige Anlegung unsrer Pfarrbezirke gegeben werden kann.

Nun komme ich zu der Frage: Warum soll gerade die Kirchensteuer eine Erweiterung des Wählerkreises herbeiführen? Ist das etwa notwendig zum Schutze der Steuerpflichtigen? Die Steuerpflichtigen sind schon hinreichend geschützt durch die Steuerbefreiungen, sie sind geschützt durch die sehr mäßig gesetzte höchste Grenze der Steuer, sie sind geschützt durch jenen Artikel 20 des Kirchengesetzes, welcher uns anweist, alle unsere Voranschläge vor den Wahlen zur Kenntnis der Kirchengemeinden zu bringen, und vor allem sind sie geschützt durch die Staatsgenehmigung. In unserem Nachbarlande Hessen ist die Staatsgenehmigung die einzige Schranke. Dort bestehen alle jene in unserem Staatssteuergesetz vorgesehenen Schranken nicht, sondern die Generalsynode beschließt die Kirchensteuer ohne alle andere Beschränkung als die Staatsgenehmigung. Sie wissen, daß die Steuerbefreiungen unseres Staatsgesetzes über die allgemeine Kirchensteuer sehr weit gehen. Von der Steuer befreit sind alle diejenigen, welche bis zu 200 *M* Einkommensteueranschläge haben. Es sind befreit alle diejenigen, die in der Gemeinde bloß 100 *M*

Steuerkapital haben. Außerdem Militärpersonen, im Ausland Wohnende, Aktiengesellschaften, juristische Personen und Ausmärker mit einem Steuerkapital unter 3000 *M.* Es scheiden auf diese Art eine außerordentlich große Anzahl von Steuerkapitalien aus der Kirchensteuer aus, und der Kreis der Steuerpflichtigen ist damit schon eng gezogen. Aber auch die Besteuerung dieses Kreises ist karg bemessen, da die Steuerpflichtigen mit nicht mehr als einem Pfennig Kapitalsteuer beigezogen werden können, für die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer mit nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Pfennig und für die Einkommensteuer mit 20 Pfennig der Einkommensanlage. Der Steuerertrag, der erwartet werden kann, ist demnach ein außerordentlich geringer, und ich glaube dem Abgeordneten Längin Mitteilungen machen zu können, die ihn vielleicht in seinen Hoffnungen etwas abkühlen, daß wir sehr viel von der Steuer bekommen werden. Man hat unter Annahme der vorhin angegebenen Prozentätze vom Steuerkapitale bei der 2. Kammer eine Berechnung über den mitmaßlichen Steuerertrag angestellt. Man hat angenommen, das Steuerkapital der Protestanten werde nach deren Verhältnis zu der Gesamtzahl der Bevölkerung ein Drittel des gesamten Steuerkapitals betragen. Ich will zugeben, es ist möglich, daß die protestantische Bevölkerung etwas wohlhabender ist als die katholische, es giebt aber — und ich glaube, ich kann das, ohne Anstoß zu erregen, aussprechen — bei unsern jüdischen Mitbürgern sehr große Steuerkapitalien, die jenes Verhältnis zwischen den christlichen Konfessionen ausgleichen, so daß wir die Annahme von einem Drittel des Gesamtsteuerkapitals für das Steuerkapital der Protestanten als richtig ansehen können. Darnach würde der Höchstbetrag der Steuer etwa 330 000 *M.* betragen. Dabei sind aber die Steuerbefreiungen jeder Art gar nicht mit eingerechnet und es zeigt sich, daß allein durch die Befreiung von 200 *M.* Einkommensteueranschlag ein Ausfall von 27 000 *M.* eintritt. Nun kommt noch die Steuerbefreiung von 1000 *M.*, der Militärangehörigen, der Personen, die im Auslande wohnen,

es fallen — und das ist sehr bedeutend — alle Aktiengesellschaften, alle nicht physischen Personen weg und alle diejenigen, welche nicht im Steuerbezirke wohnen und nicht bis zu 3000 *M* da selbst veranlagt sind. Ich glaube, nachdem schon der Wegfall des Einkommensteueranschlages von 200 *M* den Steuerertrag auf ungefähr 300 000 *M* herabgedrückt hat, werden wir nicht in der Lage sein, mit einem Steuerertragnisse von 300 000 *M* zu rechnen, sondern mit erheblich weniger. Dann kommen noch bei dem Steuerertragnisse die ganz erheblichen Kosten der Feststellung und der Erhebung der Steuer in Betracht, auch die Kosten bei der Zentralverwaltung, Kosten, die wir nach mäßigem Anschlage auf 45 000 *M* berechnet haben, sodas wir vielleicht mit 220 000 oder 230 000 *M* Steuerertrag rechnen können. Davon brauchen wir nahezu 100 000 *M*, um den Fehlbetrag zu decken, es bleiben also im besten Falle 130 000 bis 140 000 *M*, mit denen wir die andern sonst vorhandenen Bedürfnisse bestreiten müssen. Wir haben früher eine Berechnung angestellt, danach würden wir für die Besserstellung der Geistlichen, damit sie den Amtsrückern gleichgestellt würden, für die Erhöhung der Pensionen der Geistlichen, für die Witwen- und Waisenunterstützungen gegen 400 000 *M* nötig haben. Sie sehen, das wir in dieser Hinsicht schon mit viel geringeren Mitteln zu rechnen haben; dann haben wir außerdem noch andere Bedürfnisse, die Diasporagenossenschaften, die armen Gemeinden, Beihilfen bei der Errichtung neuer Stellen, auch, was der Abgeordnete Baumeister angeführt hat, die Baukollektionsfonds, die Aufbesserung der Belohnungen der nicht fest angestellten Geistlichen, die Aufbesserung der Filialdienstregulierungen und dann — ein Gegenstand, der außerordentlich vielen Herren dieser Versammlung am Herzen liegt, aber gerade nach dieser Aufzählung in weite Ferne gerückt erscheint — die Ablösung der Stolgebühren. Sie sehen, das es sich um einen viel kleineren Kreis von Steuerpflichtigen handelt als die Gesamtzahl der evangelischen Bevölkerung, einen Kreis von Steuerpflichtigen, der zu einer Ausdehnung des Wahlrechts auf alle nicht

berechtigt, und daß wir es mit einem Steuerbetrag zu thun haben, der so klein ist, da nur ein Betrag von 30—40 Pfennigen auf den Kopf der wohlhabenden Bevölkerung unseres Landes kommen wird, sodaß ich fragen muß, ob wir angesichts dieser Thatfachen eine Bestimmung in unserer Verfassung ändern sollen, welche sich, ganz abgesehen von theoretischen Bedenken ihrer Änderung, bisher praktisch vollkommen erprobt hat. Nicht allein der Wahlkörper wäre ein anderer, sondern auch die Zahl der Wählbaren erweiterte sich, da als solche alle Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung erscheinen; ob Sie da wohl die Garantie haben, daß die richtigen Wahlmänner gewählt werden, ob diese Wahl nicht unter Umständen einseitig bloß nach dem Gesichtspunkte der Steuererhebung stattfinden würde? Ich will das ihrem Ermessen anheimstellen, ich glaube und fürchte, daß, wenn Ihre Abstimmung zu einer Abänderung der Verfassungsbestimmung nach dem Antrage Ihres Ausschusses führen würde, wir alsdann mit einer weniger für die Aufgaben der Kirche geeigneten Versammlung zu verhandeln haben werden, als dies bis jetzt der Fall war. Auch glaube ich nicht, daß die gegenwärtig vorhandenen weltlichen Vertreter, wenn sie über Steuerfragen befragt würden, alles blindlings bewilligen würden, was zur Aufbesserung des geistlichen Einkommens von ihnen gefordert wird, abgesehen davon, daß es so außerordentlich Geringes ist, worüber wir zu verfügen haben werden.

Um auf die Verhältnisse der anderen deutschen Staaten zurückzukommen, so haben wir in Preußen von der Kreisynode bis zur Generalsynode alle kirchliche Vertretungen aus zwei Drittel Weltliche und einem Drittel Geistliche zusammengesetzt. Aber das eine Drittel der Weltlichen soll aus solchen bestehen, die schon in einem Kirchenamte der Kirche gedient haben, also die Mehrheit des Vertretungskörpers soll immer aus solchen bestehen, welche sich im kirchlichen Dienst zum Verständnis der bei der Generalsynode vorkommenden Fragen vorgebildet haben. Überall, wo zu jenen kirchlichen Vertretungen zu wählen ist, tritt eine gewisse Beschränkung nicht bloß für das Wahlrecht,

sondern auch für die Wählbarkeit ein, und zwar offenbar in der Absicht, daß bei den wichtigen und schwierig zu beurteilenden Fragen, die in unseren Generalsynoden vorkommen, immer die vollkommene Sicherheit herrscht, daß die Entscheidung bei solchen Männern liege, die einige Kenntniss und Erfahrung in diesen Fragen haben. Diese Sicherheit haben wir bisher gehabt, und ob wir sie künftighin haben werden, ist zweifelhaft — ich bestreite nicht, daß es der Fall sein könnte — aber ich gehe lieber den sicheren Weg als den unsicheren, und mache namentlich nicht gern Experimente bei Angelegenheiten, welche neue Fragen zur Prüfung bringen. Es würde demnach, glaube ich, der Vorsicht entsprechen, wenigstens jetzt und für die nächste Zeit an der bisherigen Verfassungsbestimmung festzuhalten. Wie ich hoffe, werden wir im nächsten Jahre eine Steuersynode haben, die ausschließlich über die Kirchensteuer zu befinden haben wird, und 1896 werden wir wieder die ordentliche Generalsynode haben. Bis dahin haben wir über die für mich gegenwärtig nur auf Vermutung beruhenden Thatfachen und Rechnungsätze vollkommenen Aufschluß, warum wollen wir nicht warten, bis wir dorthin gekommen sind? Sie sagen, es ist notwendig, die neuen Steuern, um die es sich handelt, schmackhaft zu machen: Ich habe bisher in meinen langjährigen Erfahrungen ein Mittel, Steuern schmackhaft zu machen, noch nicht kennen gelernt, und es wäre mir interessant, eine Probe mit dem von dem Ausschuss vorgeschlagenen Wahlverfahren zu machen, es würde sich da zeigen, ob dieses Mittel das richtige ist.

Es wurde noch hervorgehoben der Argwohn, der bestehe gegenüber den Kirchengemeinderäten, und gerade dieses veranlaßt mich, Ihnen zu raten, auf den Antrag nicht einzugehen. Dieser Argwohn soll darin bestehen, die Mitglieder des Kirchengemeinderats seien dergestalt abhängig von den Geistlichen, daß sie es nicht wagen würden, den ökonomischen Interessen der Geistlichen entgegenzuhandeln und demgemäß ihre Wahl treffen werden, und auf der anderen Seite, der Geistliche sei so beschaffen, daß er im Interesse seiner ökonomischen

mischen Wohlfahrt auf die Wahl des Kirchenältesten wirken werde. Ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, daß ich eine bessere Meinung von der Gesinnung unserer Geistlichen und von der Gesinnung unserer Kirchenältesten und ihrer Selbstständigkeit habe, und es ist dem gar nicht so — die Herren von dem geistlichen Stande werden das aus ihrer Lebenserfahrung bestätigen — daß sich die Kirchenältesten als abhängige Organe der Geistlichen gezeigt haben. Die Kirchenältesten haben sich oft sehr scharf den Meinungen der Geistlichen gegenübergestellt und namentlich dann, wenn es sich um ökonomische Fragen handelte. Ich könnte Ihnen mit einer ganzen Reihe von Erfahrungen aufwarten. Es liegt im eigenen Interesse der Kirchspielsangehörigen, und es ist eine Sache der Angemessenheit und des Sachverständnisses, daß die Kirchenältesten die Wahlmänner zu wählen haben. Die Ältesten haben das Vertrauen der Gemeindeversammlung. Wenn je Konflikte zwischen dem Geistlichen und ihnen entstanden, so haben sie die Gemeindeversammlung regelmäßig auf ihrer Seite gefunden. Also glaube ich, werden wir auf die Unabhängigkeit der Gesinnung der Kirchenältesten rechnen können und werden eine Bestätigung dieser Meinung und der Achtung vor unsern Kirchenältesten darin erblicken, wenn wir sagen: Gerade weil dieser Argwohn besteht, wollen wir eine Bestimmung nicht annehmen, die diesen Argwohn bestätigen würde.

Ich glaube also, nach all dem Vorgetragenen Ihnen raten zu sollen: lassen Sie es bei der bisherigen Bestimmung. Es ist kein zwingender Grund vorhanden, eine Änderung hier vorzunehmen. Es widerspricht das, was Sie jetzt einführen wollen, dem gemeinen kirchlichen Rechte in den übrigen deutschen Staaten und dem Grundbau der deutschen protestantischen Kirche, es widerspricht der Angemessenheit; es ist nicht gerechtfertigt durch die Steuerforderung an sich und es ist nicht gerechtfertigt durch den Steuerbetrag, den wir fordern. Es ist zweifelhaft, ob wir nach Annahme der beantragten Bestimmung auf Grund einer so wenig umfassenden Steuer-

forderung alsdann noch eine geeignete Generalsynode für deren andere Aufgaben erhalten werden. Es ist sehr gut, wenn man einen neuen Weg betritt, sich das Ziel vor Augen zu stellen. Ich glaube, daß wir durch einen Beschluß im Sinne Ihres Ausschusses auf eine etwas abschüssige Bahn kommen. Wir haben durch den Beschluß, der 1861 gefaßt worden ist, die körperschaftliche Anlage unserer Kirche angegriffen, der jetzt vorgeschlagene Beschluß wird meiner Meinung nach nur eine Etappe sein auf dem Wege zur Wahl der Abgeordneten der Generalsynode auf Grund des allgemeinen direkten Stimmrechts. Wir haben einen Staatszuschuß von 200 000 M. bewilligt erhalten bis zum Jahre 1899. Alsdann wird, und ich glaube, die Herren, welche mit diesen Verhältnissen bekannt sind, werden mir nicht unrecht geben, sehr wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein, ob dieser Staatszuschuß auch weiter gegeben wird. Dann brauchen wir unbedingt eine Erweiterung unseres Steuerrechts, und wir werden dazu nicht die unvollkommene Hilfe unseres Steuerrechts nach § 117 und § 14 der Kirchenverfassung, sondern Staatshilfe in Anspruch nehmen. Alsdann werden wir nach den bei den politischen Vertretungen herrschenden Anschauungen eine Erweiterung unseres Steuerrechts nur bewilligt erhalten durch Erweiterung des Wahlrechts der Steuerpflichtigen. Haben wir die vorgeschlagene Erweiterung des Wahlrechts schon zugegeben, so bleibt uns alsdann nichts übrig als zur Einführung des allgemeinen direkten Stimmrechts und damit zur Beseitigung der Gemeindegrundlage überzugehen.

Das sind die Gründe für die Oberkirchenbehörde und insbesondere für mich, für jetzt Sie zu bitten, dem Ausschußantrage nicht zuzustimmen, sondern die Sache zu lassen, wie sie ist, wenigstens bis zur Generalsynode von 1896, wo wir mit sicherer Zahl rechnen können.

Stadtpfarrer Schmidt. Hochgeehrte Herren! Ich habe ums Wort gebeten, um meine Abstimmung zu rechtfertigen, indem ich mich gegen den Antrag unseres Ausschusses erkläre und vorschlage, daß wir bei dem bisherigen Modus bleiben.

Nach dem, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats gesagt hat, kann ich mich kurz fassen. Für mich sind es Zweckmäßigkeitgründe, die mich bestimmen. Es lassen sich zwar auch Zweckmäßigkeitgründe für den Antrag der Kommission geltend machen, aber die ersteren sind für mich gewichtiger. Ich bin der Meinung, daß wir sehr vorsichtig gerade bei solchen Änderungen der Verfassung sein müssen. Wir haben in den Mitgliedern des Kirchengemeinderats im allgemeinen Leute, welche durch ihre Beschäftigung mit kirchlichen Angelegenheiten sachkundig sind, auch in dem größeren Teile unserer Landgemeinden. Die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind dies meistens, besonders auf dem Lande, in viel geringerem Grad. Ihr Amt giebt ihnen nur Gelegenheit, sich mit kirchlichen Fragen ganz lokaler Natur zu beschäftigen. Natürlich giebt es einzelne unter ihnen, deren Befähigung und Sachkunde keinem Zweifel unterliegt, aber sie verdanken diese Vorzüge nicht ihrer Thätigkeit in der Kirchengemeindeversammlung. Wir haben aber in den Kirchengemeindeversammlungen noch sehr viele Männer, denen mit der kirchlichen Sachkunde auch das Interesse für die Kirche als Landeskirche und zumteil auch die nötige Intelligenz abgeht. In dieser Beziehung sind wir namentlich in den ländlichen Gemeinden vor eine Gefahr gestellt, für die der Herr Präsident des Oberkirchenrats das geflügelte Wort ausgesprochen hat: sie könnten leicht im Interesse als Steuerzahler ihren Wahlmann wählen. Ich will das nicht weiter ausführen, aber in dieser Hinsicht habe ich große Bedenken, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird. Es ist das ein Gesichtspunkt, der im Interesse der Sache sehr zu beachten ist. Daß der nach dem jetzigen System gewählte Wahlmann möglicherweise als ein durch den Einfluß des Geistlichen gewählter in der Gemeinde gelten könnte, das halte ich für unbegründet. Ich bin lange Jahre Landgeistlicher gewesen und weiß, daß die meisten Geistlichen gar keinen Einfluß auf solche Wahlen ausüben wollen, wollten sie es aber, so würde der bei der Gemeinde beliebte Geist-

liche auf die Kirchengemeindeversammlung ebenso einwirken können wie auf die Kirchenältesten, der unbeliebte aber würde wohl auch bei keinem dieser Kollegien sich geltend machen können.

Das einzige praktische Moment, welches für den Antrag der Kommission spricht, ist das, daß allerdings infolge des kirchenregimentlichen Vorschlags in größeren Städten der Übelstand eintritt, daß z. B. 12 Kirchenälteste 10 Wahlmänner wählen sollen. Das ist mißlich. Würde für die größeren Städte allein der Antrag des Ausschusses gemacht worden sein, so würde ich ihm unbedenklich zustimmen. In den größeren Städten finden wir ohnehin in den Kirchengemeindeversammlungen verhältnismäßig viel mehr Männer von kirchlicher Einsicht, und in ihre Hände könnten wir die Thätigkeit, von welcher die Rede ist, ganz unbedenklich legen. Allein für alle Gemeinden eine so schwerwiegende Änderung jetzt einzuführen, kann ich unmöglich billigen und muß Sie bitten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Sitzung jetzt zu unterbrechen und sie um 3¹/₂ Uhr fortzusetzen:

(Rufe: 4 Uhr).

Also um 4 Uhr fortsetzen und jetzt aufhören.

(Rufe: Ja).

Ich nehme an, daß die andern Punkte keine längere Diskussion mehr veranlassen, so daß wir wenigstens doch heute Abend bei genügender Zeit fertig werden. Die Sitzung ist bis 4 Uhr ausgesetzt.

(Pause von ¹/₄2 — 4 Uhr.)

Präsident. Wir wollen nunmehr die heute früh unterbrochene Sitzung wieder aufnehmen. Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Kiefer.

Dr. Kiefer. Meine Herren! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat heute eine Rede gehalten, die uns, den Mitgliedern der Kommission, welche in ihrer großen, überwiegenden Mehrheit dem Vorschlage beigestimmt haben, den er bekämpft hat, etwas von dem Gefühle erregt haben

mag, als ob wir selbst eigentlich eine Kirchengemeindeversammlung unter Ausscheidung des Oberkirchenrats seien. Er ist davon ausgegangen, daß diese Kirchengemeindeversammlung eigentlich ein Element in unserem ganzen kirchlichen Organismus sei, gegen das man sich am besten mit Mißtrauen ausstatte. Er hat das in verschiedenen Formen ausgesprochen, abgeschwächt hat er zwar den Gedanken in Beisätzen, aber der Grundgedanke, darüber ist kein Zweifel, ist doch der gewesen: „Halten wir fest an dem Kirchengemeinderate als der Quelle zur Generalsynode! Bleiben wie beim Alten, sonst werden wir einen Sprung in's Dunkle machen“! Er hat dabei von einem „gemeinen Rechtsstande“ gesprochen. Meine Herren, das ist ein eigentümlicher, zweifelhafter Begriff. Ich behaupte, daß es ein „gemeinbürgerliches Recht“ in diesen Dingen, auf protestantisch kirchlichem Boden überhaupt nicht giebt, daß ein solches Recht in unseren heimatlichen kirchlichen Bestimmungen nicht besteht. Ich habe hier das Kirchenrecht von Richter vor mir, aus dem die Richtigkeit dieser meiner Behauptung erschen werden kann; die evangelische Kirche hat sich in einer fortwährenden Umwandlung ihres Organismus befunden, und wenn jetzt noch mehr Kirchen vorhanden sind, die ihre Synodalmitglieder durch den Kirchengemeinderat wählen lassen, so ist das nicht ein gemeines Recht, sondern ein momentaner Punkt in einer Entwicklung, der sich fort und fort umgestaltet. Bis 1840 war das Konsistorialregiment in der evangelischen Kirche das gemeine Recht, wenn man von einem solchen reden will. Nun, meine Herren, was hat denn diesem Konsistorialregimente, d. h. einem Regiment ohne den Zuzug von Generalsynoden, ohne den maßgebenden Einfluß der Synoden schließlich, ich will nicht sagen den Untergang, aber seine Umwandlung, seine teilweise Entsetzung aus der früher einzig maßgebenden Stellung gegeben? Antwort: die mehr und mehr hervortretende Verknöcherung einer Art bürokratischen Auffassung, der meines Erachtens schlimmsten Ausbildung im Gebiete kirchlicher Verhältnisse. Es hat in neuerer Zeit ein hervor-

ragender philosophischer Schriftsteller, Paulsen, ein Werk über die Ethik veröffentlicht, das ich jedermann empfehlen möchte. Darin sagt er: „Nichts ist schlimmer in kirchlichen Dingen als die Geheimratspolitik.“ Er will damit sagen: jene eigentümliche Art bürokratischer Gestaltung des kirchlichen Lebens, die schließlich zum Ersticken des kirchlichen Gemeingeistes führt. Das bürokratische Wesen hat noch nie, in keiner Zeit unser protestantisches Kirchentum zur wirklichen Blüte gefördert. Das ist ein ihm absolut fremdartiges Gebiet. Ich habe schon vor einigen Tagen Gelegenheit gehabt, Ihnen Soh, den berühmten Kirchenrechtslehrer in Leipzig zu citieren, der in neuester Zeit ein umfassendes Lehrbuch über das Kirchenrecht veröffentlicht. Der letzte Satz des ersten Bandes, der die Geschichte der christlichen Kirche bis Luther darstellt, betont, daß mit den reinen Rechtsbegriffen, mit den kühlen Auffassungen des Bürokratismus noch keine wertvollen, dauernden Früchte im kirchlichen Leben geschaffen worden seien. Dermalen ist die Synodalverfassung „gemeines Recht“, und mit der Synodalverfassung ist auch das Gegenteil des Konsistorialregiments als kirchliche Rechtsordnung eingetreten. So mußte es geschehen, wenn sich die Konsistorialverfassung ausgelebt hatte und man fühlte, daß man in die Tiefe der Gemeinde herabgreifen müsse, um von dort aus neues Leben, neue Kraft, neue Gedanken und ein mutiges Vorwärtstreben in den Gliedern der Kirche hervorzurufen. Verwandtes hat die Auffassung, wie wir sie heute in den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört haben, mit den Verhältnissen, die ich schilderte. Er ist ängstlich gegenüber der Gemeindeversammlung, er hat kein Vertrauen zu ihr und bezweifelt, daß das Gemeindeleben in erster Reihe die feststehende, dauernde Frucht unseres Synodallebens sei. Meine Herren, was sind wir denn ohne Gemeinden? Ohne diese hätten wir in der Generalsynode keine Impulse zu unserer Thätigkeit. Hätten wir ohne sie das Recht, uns zu berufen auf religiöse Kreise, um die Fragen, die uns vorgelegt werden, zu erledigen?

Ich begreife aber vor allem eines nicht: der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat seine Rede mit Ausführungen versehen, worin er sagt: das Besteuerungsrecht hat keine große Bedeutung, es ist ein altes Recht, das wir längst besitzen. Ich habe wohl verstanden, was er damit sagen wollte. Er wollte sagen: zugesagt ist uns ein solches Recht schon oft gewesen, schon bei der Erlassung der Kirchenverfassung, und in der Natur großer religiöser Körperschaften liegt es unbedingt, daß sie auch berechtigt sein müssen, aus sich selbst die Mittel zu beziehen, deren sie zu ihrer Wirksamkeit bedürfen. Dem stimme ich zu, aber was soll das heißen? Warum sind wir hier beschäftigt mit der Abänderung unseres Gesetzes, zu dem Zwecke, ein neues Kirchensteuergesetz für unsere protestantische Kirche endlich zu schaffen? Ja, wir haben das Recht schon lange gehabt, herumzusammeln, durch freiwillige Beiträge notdürftig unsere kirchlichen Verhältnisse in den Gemeinden zu gestalten und ärmlich zu fördern. Allein wir haben gefunden, daß ohne Staatshilfe, d. h. ohne Staatszwang uns das Erforderliche nicht zu Teil wird. Also das Recht der Selbstbesteuerung hat nur die Bedeutung einer selbstverständlichen historischen Hinweisung auf die Entwicklung unserer Kirche seit 1861. Aber für das, was dormalen geschehen muß, haben diese Worte lediglich theoretische Bedeutung.

Ebenjowenig kann ich etwas Erhebendes darin sehen, wenn der Herr Präsident des Oberkirchenrats meint, es sei das als erste Auflage in Betracht kommende zu unbedeutend, um eine Verfassungsänderung hervorzurufen. Das war ein schlimmer Satz, von dem ich sagen muß, ich war verwundert, ihn zu hören. Der Herr Präsident weiß recht gut, daß jede Steueranforderung kritisch aufgenommen wird, daß man fragt: warum kommt die Steuer? Wer giebt den Fordernden die Berechtigung dazu? Wie kommt es, daß wir jetzt eine neue Steuer zahlen müssen, jetzt, wo wir infolge der Reichs- und Landessteuern schon in so bedrängter Lage sind? Diese Fragen werden in unserer Zeit von manchen durchaus nicht schlecht gesinnten Leuten viel gestellt werden, wenn auch das

Erträgnis der Steuer ein sehr maßvolles ist. Wir haben alle Ursache, unsere protestantischen Kirchengenossen mit einer neuen Auflage zu versöhnen, die weitesten Kreise derselben für ihre Zulassung zu gewinnen und dazu, meine Herren, bietet dieser Antrag des Ausschusses ebenfalls einen bemerkenswerten, erleichternden Weg. Ich möchte fragen, wie konnte der Herr Präsident des Oberkirchenrats behaupten, daß, wenn das ausgeführt ist, was wir beantragen, wenn die Kirchengemeindeversammlung den Wahlmann wählt, daß da, sage ich, gleichsam von dem Urprinzip, von dem Grundgedanken der Gemeinde abgefallen wäre? Steht die Kirchengemeindeversammlung der Gemeinde nicht noch näher als der Kirchengemeinderat, der Schöpfer näher als das Geschöpf? Und wenn die Kirchengemeindeversammlung so unintelligent etwa sein sollte, wie man aus dem Gesamteindrucke der gehörten Rede entnehmen mußte, so frage ich: wer macht den Kirchengemeinderat, und wer wählt ihn? Ist es nicht die Kirchengemeindeversammlung? Und nach der Wahl, tagen die Gemeinderäte nicht inmitten der Kirchengemeindeversammlung? Sie sind ja stimmberechtigte Mitglieder derselben. Aber sie sind auch ein Ferment, im besten Wortsinne ein tüchtiges Ferment, ein Element, das die Erkenntnis fortpflanzt, das in dieser Beziehung eines der geeignetsten Organe ist für die Gemeindeversammlung und deshalb das Gegenteil von Widerspruch gegen sie. Der Herr Präsident hat gefürchtet, daß das so eine Art von Abwärtsrollen herbeiführen werde, er hat gesagt: wenn wir das einführen, was der Ausschuss vorschlägt, so sei das nur eine Etappe zum direkten, allgemeinen Wahlrecht. Ja, meine Herren, in unserer Zeit wird sich der Staatsmann oder der Kirchenmann mit einer solchen Anschauung verständigen müssen. Ich rede aber nicht von einer solchen Etappe und einem solchen Principe. Wie der Herr Präsident mehrfach eingewendet hat, könnten wir ja warten bis 1896, um etwas derartiges einzuführen. Verfassungsreformen im Wege der Flickarbeit durchzuführen ist aber immer gemeinschädlich, Verfassungen sollen etwas Stabiles

haben. Das stückweise Arbeiten bringt leicht Inkonsequenzen, oft ist jeder Ansaß dazu ein der Folgerichtigkeit entbehrendes Flickwerk. Aber darin hat der Herr Präsident recht, wenn er sagt, daß unsere Kirchenverfassung, als sie im Jahre 1861 konstituiert wurde, eine große Tragweite in sich hatte, weil in jener Zeit wenig erprobte freisinnige Anschauungen auf dem Boden der protestantischen Kirche erwachsen waren und bestanden. — Der Herr auf dem Präsidentenstuhl wird das am besten wissen. — Man ist damals behutsam und langsam, mit großer Vorsicht vorangegangen, da man geglaubt hat, diese Art des Verfahrens sei angesichts der Zeitlage wohlgethan. Man hat sich auch nicht darin geirrt. Allein heute, im Jahre 1892 oder im Jahre 1896 ein weiteres Stück unserer heutigen Arbeit zu vertagen, dazu liegt gar kein Grund vor, und ich sage, wenn der Herr Oberkirchenratspräsident — woran nicht im geringsten zu zweifeln ist — der Meinung und des Willens war und ist, daß man suchen müsse, diese neueste wichtige Gesetzgebung ohne Störung einzufügen in unser kirchliches Leben und in die Verfassung und Gesetzgebung unserer Kirche, in einem solchen Falle hätte er besser gethan, sich mit Entschiedenheit für die Vorschläge der Kommission als für das Gegentheil auszusprechen. Ich weiß, daß es in den maßgebenden politischen Kreisen unseres Landes, d. h. ich spreche nicht von jemand anders als von politischen Männern, durchaus eine mit Wohlgefallen aufzunehmende Bestimmung wäre, wenn sie zu Stande kommt, weil man auf dem politischen Gebiete erfahren hat, daß Steuergesetze, bei denen jeder Einzelne mitzahlen muß, dann am leichtesten durchgeführt werden, wenn sie die möglichst breite Grundlagen bei ihrer Erlassung gehabt haben und wenn im allgemeinen aus dieser Mitwirkung, aus dem Mitthun, aus dem Mitzahlen auch eine höhere Erkenntnis für die Notwendigkeit solcher Auflagen erwächst. Ich sage also, im Gegentheil, wir wollen im Geist und im Sinne der Verfassung vorgehen, und wenn ich mit einigen wenigen Worten auf einzelne Bestimmungen

eingehen soll, so weise ich auf § 13 unserer Kirchenverfassung hin, worin steht:

„Die Kirchengemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderats, welche vermöge ihres Amtes zu derselben gehören, und einer Anzahl von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.“

Meine Herren, das ist die größte, breiteste, tiefste kommunale Grundlage unserer Kirchenverfassung, und wenn Sie uns den Unterschied von protestantischer und römischer Kirche bündig und einleuchtend vorführen wollen, so sagen Sie, die römische Kirche ist autokratisch, sie ist es seit dem vatikanischen Konzil noch mehr als bisher, und unsere protestantische Kirche ist nach der Anlage durch Luther — und diese ist radikaler, als wir sie heute besitzen — eine Gemeindekirche. Wenn Sie Ihren Blick auf § 22 der Verfassung richten, so finden Sie dort die Bestimmung:

„Die Kirchengemeindeversammlung nimmt die Wahlen der Kirchenältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“

Ist das nicht ein außerordentlich bedeutungsvolles Recht, erscheint uns eine solche Gemeindeversammlung minderwertig, eine Versammlung, welche den Pfarrer wählt, welche in geordneter Weise mitwirkt bei allen wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde? Und wenn Sie fortfahren, Ziffer 1, 2, 3, 4 desselben Paragraphen zu betrachten, ist es nicht die ökonomische Aufsicht, die Mitwirkung bei der ökonomischen Verwaltung, sind es nicht die ersten Angelegenheiten der Eigentumsverwaltung und der Kontrolle, welche diese Kirchengemeindeversammlungen zu üben haben? Ist das eine Einrichtung, die man, wenn man ihr auf derselben Grundlage weiter die durch die Ökonomie der Kirche gegebenen Aufgaben verleiht, dem Herausnehmen eines Steines aus unserem Kirchen-

baue vergleichen darf? Meine Herren! Das Herausnehmen des ersten Steines ist die große Verirrung eines absolutistischen Konsistorialregiments gewesen, und die Rückkehr der Gemeinde, wie sie später stattgefunden hat und wie sie freijünnig und zugleich behutsam sich gestaltete, das ist der echte Stein, der Grundstein unseres Kirchentums geworden. Es hat aus der Rede des Herrn Präsidenten herausgeleuchtet, als ob in dieser Kirchengemeindeversammlung vorwiegend eine etwas niederstehende Art von Gemeindeangehörigen zum Ausdruck gelangen werde. Ich will, wenn die Kirchengemeindeversammlung die Ältesten wählt, sagen: Benutzen wir jeden Tag, der uns offen steht, um diese Kirchengemeinde mit Sachkenntnis zu durchdringen, um sie vom Pfarrer bis zum harmlosesten, einfachen Manne herab mit Interesse zu beleben. Ich sage, wenn unsere Versammlung eine der allergünstigsten Gelegenheiten, in einer wirklich achtungswerten Weise, ohne Radikalismus, ohne Verletzung der wahren Grundlage fortzubauen und das kirchliche Gemeindeleben im Orte und im ganzen zu fördern unterläßt, so begeht sie einen großen Fehler. Wenn es etwas giebt, was am allerwenigsten angethan ist, ungerechte, einseitige, terroristische Richtungen ins Leben einzuführen, so sind es gerade solche Institutionen, wie die für die Gemeindeversammlung und die Generalsynodalversammlung. Sie sind nach ihrer ganzen Natur angethan, tolerant zu urteilen, da die beiden Richtungen, oder wie viel überhaupt in der Gemeinde vorhanden sind, in ihnen vertreten sein werden. Sie werden eine maßvolle Milde walten lassen und dadurch ein friedliches Zusammenleben mit Andersgläubigen herbeiführen. Ich glaube, daß eine solche Behandlung der Sache nicht ungünstig wirken kann in ethisch-religiöser Beziehung. Es wird ein körperschaftliches Selbstgefühl unseres Kirchenwesens, was uns heutzutage noch vielfach fehlt, begründet werden! Ich kann also nur sagen: auch bezüglich der kirchenpolitischen Ausführungen, die der Herr Präsident des Oberkirchenrats uns vorgetragen hat, habe ich selbst den Beweis geliefert vor den Freunden,

aus denen der Ausschuß gebildet worden ist, daß ich hier nicht unzugänglich bin. Er hat uns auch ganz dieselbe Darlegung wie heute hinsichtlich des finanziellen Erträgnisses der Kirchensteuer in derselben Sitzung unserer Ausschußverhandlungen gemacht, und ich habe aus diesem Grund die Anforderungen eines dreijährigen Zusammentritts der Generalsynode, — von dem ich überzeugt bin, daß er kommen wird —, zurückziehen mich veranlaßt gesehen. Ich habe nicht darauf beharrt, aber einfach aus dem Grunde, weil ich der Überzeugung war, daß das Erträgnis der Kirchensteuer so gering sein wird, daß diese geringe Summe für andere kirchliche Bedürfnisse besser und nützlicher zu verwenden ist als für den häufigeren Zusammentritt der Generalsynode. Das ist somit aus Opportunitätsgründen geschehen; aber mit der Frage, ob die Wahlmänner gewählt werden sollen in der Kirchengemeinderatssitzung oder in der Kirchengemeindeversammlung, scheint mir das in keinem Zusammenhang zu stehen, denn mehr als eine Kirchengemeinderatssitzung kostet eine Kirchengemeindeversammlung auch nicht.

Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat uns auf die norddeutschen Kirchenverfassungen hingewiesen, um seine Anschauungen zu begründen. Es ist aber nicht gut möglich, eine durchaus klare und einheitliche Gestaltung dort herauszubringen, ich kann einzelne Beispiele dafür anführen: da hat man dreijährige, dort fünfjährige, in Württemberg sogar sechsjährige Perioden eingeführt. Ich habe viele Freunde in Württemberg und bin mit den dortigen Verhältnissen ziemlich vertraut, aber ich weiß nicht, ob das gerade für uns ein nachahmungswürdiges Beispiel sein sollte. Schon in den 1850er Jahren sind Stimmen laut geworden gegen die langen Perioden. Die oldenburgische Kirchenverfassung hat vielfach Bestimmungen, die wir in früheren Jahren nachgeahmt haben. Aber wir sind doch im ganzen auf badischem Boden geblieben, wir haben gerne ein eigenes Sonderleben geführt. Aber nicht in Polemik und Gegensätzen gegen andere, wir haben uns in Baden eines Fortschrittes erfreut, den

man in andern Ländern gerne nachgebildet hat. Ich bin auch der Meinung, daß man radikale Änderungen in den Einrichtungen des kirchlichen Lebens sich am wenigsten erlauben darf. Der Geistliche steht in der Gemeinde und wir haben heute schon gezeigt, daß wir ihn durchaus nicht durch unsern Antrag in den Hintergrund schieben wollen, noch weniger ist es seinerzeit in der Kommission und in den Verhandlungen der II. Kammer geschehen. Im Gegenteil, ich habe meinerseits volle Sympathie dafür, und bin überzeugt, daß die theologische Bildung, die werktätige Mitarbeit des Geistlichen in der Gemeinde hoch anzuschlagen ist, und daß wir die besten Früchte aus diesem Wirkungskreise des Geistlichen für die Gemeinde erlangen werden. Der berufstreue Geistliche wird kein anderes Streben kennen als das der Erhebung der Gemeindegengenossen zu seinem eigenen höheren Standpunkte. Daß wir ihn in der uns hier vorliegenden Frage zurückstellen wollen, ist daher durchaus nicht begründet, es ist kein einziger Anhaltspunkt dafür gegeben, daß unser Antrag eine solche Tragweite haben könnte. Wenn infolge unseres Antrages einzelne Mißstände sich herausstellen sollten, so würde ich glauben, es dürfte dem Oberkirchenrat kaum schwer werden, dem entgegenzutreten. Ich sage also: Wir sind in diesem einzigen Punkte in einer Umänderung der Verfassung begriffen zugunsten des Fortschrittes in unserem kirchlichen Leben, wenn die guten Elemente der Kirche in einer selbstlosen Weise sich zusammenfinden, um an der Bildung der Gesamtvertretung der Kirche unmittelbar Anteil zu nehmen, einen Anteil, der niemals nachteilig sein kann, der allerdings eine große Tragweite hat, aber eine Menge von guten Erfolgen in sich trägt, und wenn die Zeit und die Stunde gekommen ist, um die Verfassungsänderung, die wir vorgeschlagen haben, vorzunehmen, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats ausgeführt hat, so möchte ich darauf erwidern: Unser Vorschlag bezweckt nicht bloß eine Erweiterung der Rechte der Gemeindeversammlung, sondern auch die stärkere Heranziehung der einzelnen Gemeinde an unser kirchliches

Gesamtleben, und dazu sollen wir keinen Tag und keine Stunde unbenützt lassen.

Ich möchte Sie dringend auffordern, unsern Antrag anzunehmen, denn aus tiefster, wärmster, innigster Überzeugung sage ich: wenn wir diesen Fortschritt jetzt nicht wollen, so haben wir etwas unterlassen, was in den weitesten Kreisen unseres evangelischen Volkes erwartet wird. Das wird der Herr Präsident des Oberkirchenrats zugestehen müssen. Er hat Erfahrung und Urteil genug aus staatlicher und kirchlicher Thätigkeit empfangen, um diese hochwichtige Sache ohne Vorurteil zu betrachten.

Dr. Wielandt. Ich habe nicht die Absicht, in dieser Sache nun längere Ausführungen zu geben; ich will nur meine Abstimmung begründen, weil ich mit der beabsichtigten Änderung nicht einverstanden bin, wie sie als Beschluß aus der Ausschußberatung hervorging. Ich hatte mich bei der 1. Lesung genau auf die Seite gestellt, wie sie vom Abgeordneten Heinze bezeichnet worden ist. Ich habe bei der 2. Lesung dem Antrage des Abgeordneten Kiefer zugestimmt, weil mir mit Rücksicht auf die größeren Städte der Vorschlag, der vom Abgeordneten Kiefer gemacht worden ist, ein sehr erheblich besserer erschien gegenüber dem Vorschlage des Oberkirchenrats, welcher an der Wahlart, welche bisher üblich war, festhält. Ich habe aber damals erklärt, daß meine Zustimmung zu dem Antrage nur eine vorläufige sei, daß ich mir vorbehalte, meine Abstimmung je nachdem die weiteren Erwägungen ausfallen, dem Ergebnis derselben anzupassen. Das thue ich in der vorhin vom Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats erwähnten Weise. Mich bestimmt dazu ganz vorzugsweise die Rücksicht darauf, daß es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Anpassung der Einführung des Steuerwesens an unsere Kirchenverfassung, nicht um eine Verfassungsrevision im großen handelt. Würde es sich um eine Verfassungsrevision im großen handeln, dann glaube ich, könnten und würden zum großen Teil die Betrachtungen ins Gewicht fallen müssen, welche hier und in

der Kommission seitens der Herren Antragsteller ausgeführt worden sind. Ich kann diesen Betrachtungen größtenteils zustimmen. Allein so, wie die Sache liegt, glaube ich in Rücksicht auf meine Überzeugung, die ich auch in der Kommission ausgesprochen habe, daß an dem Gesetze, welches wir jetzt machen, mancherlei Änderungen in nicht fernher Zeit notwendig sein werden, daß es vorsichtig ist, für jetzt an demjenigen festzuhalten, was seither üblich war. In diesem Sinne werde ich stimmen.

Greiner. Hochgeehrte Herren! Ich habe in der Kommission für den Antrag der Kommission gestimmt, bin noch dieser Ansicht und will sie kurz rechtfertigen. Ich halte eine Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung für durchaus unbedenklich und ungefährlich. Es besteht überhaupt, wie schon hervorgehoben worden ist, zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung kein Gegensatz, in der Regel wenigstens, denn der Kirchengemeinderat wird durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt und die Kirchengemeinderäte sind Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung. Sollte eine Mißstimmung zwischen beiden Körperschaften einmal vorhanden sein, so wird die Kirchengemeindeversammlung bei der nächsten Gelegenheit einen andern Kirchengemeinderat wählen. Diese beiden vertreten die Gemeinde, nicht der Kirchengemeinderat allein, und nicht die Kirchengemeindeversammlung allein, sondern der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung. Diese Gesamtvertretung der Gemeinde trifft die Verantwortung für alle Handlungen der Kirchengemeindeversammlung. Sie bestimmt die Kirchensteuer, und ich sehe nicht ein, warum man ihr nicht das Recht der Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode einräumen will. Es spricht ja am Ende ein jeder aus den Verhältnissen heraus, in denen er sich befindet und so habe ich allerdings bei dieser Neuerung hauptsächlich an die Verhältnisse von Mannheim gedacht und damit an die Verhältnisse in den größeren Gemeinden. Vielleicht wäre ich auf eine andere Ansicht gekommen, wenn keine Änderungen

geplant würden. Bisher hatten die Kirchengemeinderäte soviel Wahlmänner zu wählen, als Pfarreien in der Gemeinde vorhanden sind, also in Mannheim 5; das ging noch, wenn ein Ältestenkollegium von 12 und einige Diakonen 5 Wahlmänner wählen. Nun sollen aber in den Gemeinden, die über 15 000 Seelen haben, 2 Wahlmänner für eine Pfarrei gewählt werden, in Mannheim also 10 Wahlmänner von 12 Urwählern. Ich kann nicht finden, daß die Wahlen zur Generalsynode, wenn die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung erfolge, minderwertig werden. Es wird die eine Hälfte aus dem Ältestenkollegium, die andere Hälfte aus der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden. Wir würden in Mannheim wahrscheinlich unsern verehrten Herrn Präsidenten Lamey wählen, oder auch ein früheres Mitglied der I. Kammer, Herrn Hummel, oder aber das jetzige Mitglied der I. Kammer, Herrn Kommerzienrat Dissené, und das wäre doch kein Schaden, wenn solche Personen gewählt werden, die nach der Verfassung bisher nicht gewählt werden konnten. Ich sehe wahrlich durchaus keine Gefahr darin, wenn der Kirchengemeindeversammlung das Recht verliehen wird, die Wahlmänner für die Wahl des Abgeordneten in die Generalsynode zu wählen. Ich glaube auch, daß eigentliche religiöse Reibungen dadurch nicht erweckt und gefördert werden, aber gewiß wird das kirchliche Interesse dadurch vermehrt, und das ist auch etwas. Besser wäre es freilich, wenn die Kirchengemeindeversammlung ebenso wie den Kirchengemeinderat so auch die Abgeordneten zur Generalsynode wählte. Das haben wir nicht, und solange wir das nicht haben, ist es einerlei, ob die Kirchengemeindeversammlung die Wahlmänner zur Wahl der Synodalabgeordneten wählt, oder der Kirchengemeinderat.

Prälat D. Doll (als Mitglied). Die Gründe, welche Herr Abgeordneter Greiner für seine Abstimmung angegeben hat, sind wesentlich Mannheimer Gründe (Landgerichtspräsident Dr. Kiefer: Karlsruher auch), und diese Mannheimer Gründe können der Hauptsache nach, glaube ich, hinfällig werden,

wenn der Mannheimer Kirchengemeinderat statt 12 Mitglieder eine größere Zahl von Kirchenältesten hätte. Dann könnte das Verhältnis derjenigen, welche zu Wahlmännern gewählt werden, zu den Wählern ungefähr dasselbe werden, wie es jetzt ist. Wenn der Abgeordnete Greiner der Ansicht ist, es könnte dadurch eine Kirchengemeindeversammlung in Mannheim oder in der kleinsten Landgemeinde sich für kirchliche Interessen mehr begeistern, bzw. zur Begeisterung für kirchliche Interessen mehr herangezogen werden, wenn sie alle 5 Jahre einen Wahlmann wählen darf, so wird das wohl nicht zutreffen. Ich glaube nicht, daß wir, namentlich wie die Verhältnisse auf dem Lande liegen, die Männer, sofern sie Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind, zu dem Entschluß bringen, sich eines regeren kirchlichen Lebens zu befleißigen dadurch, daß sie alle fünf Jahre einmal wählen, sondern wir haben dazu ganz andere Hilfsmittel. Wir dürfen sie nicht nur alle Jahre zur Versammlung einberufen, um Rechnungsangelegenheiten und andere Dinge zu besprechen, wir dürfen sie nur auch zur innern Kirchengemeindeangelegenheiten, zur Mitarbeit an denselben heranziehen, dann werden wir ein ganz anderes kirchliches Interesse bei unseren Kirchengemeindeversammlungen erwecken als durch das äußere Mittel, das uns hier vorgeschlagen worden ist.

Wenn ich an dasjenige denke, was Herr Abgeordneter Kiefer vorhin bemerkt hat, so befinde ich mich diesmal in der mir, ich sage das aufrichtig, schmerzlichen Lage, ihm nicht beistimmen zu können. Es war mir immer eine Freude, wenn ich mich in Übereinstimmung mit ihm befand. Diesmal ist es nicht der Fall, und ich muß in Erwiderung seiner Bemerkungen beginnen mit einer Ausführung, die er im Eingang seiner Rede gemacht hat, und die mir nicht als zutreffend erscheint. Er hat es zwar nicht geradezu bemerkt, es war aber der Sinn seiner Worte, es sei die evangelisch-protestantische Kirchenregierung in Baden ein Konfistorialregiment, eine im kirchlichen Bureautrismus befangene Regierung.

Dr. Kiefer. Das habe ich nicht gesagt. Da dürfte es doch nützlich sein, den Herrn Präsidenten entscheiden zu lassen.

Präsident. Der Abgeordnete Kiefer hat allgemein von den Kirchenverfassungen gesprochen und die Anfechtungen und die Hemmnisse betont, welchen die freieren Verfassungen begegnen, allein prinzipiell hat er in keiner Weise den badischen Oberkirchenrat mit einem bürokratischen Konsistorialregiment verglichen. Im Gegenteil, er hat gesagt, daß sich das badische Kirchenregiment von Konsistorial-Bürokratismus freigehalten habe.

Prälat D. Doll. Das ist mir um so lieber, denn daß die Mitglieder des Oberkirchenrats ein Konsistorialregiment führten, werden die Geistlichen unseres Landes noch nicht bemerkt haben. Doch ich will davon absehen.

Wenn ich die Rede des Abgeordneten Kiefer in ihrem Gesamteindruck zusammenfasse, so muß ich gestehen, ich habe erwartet, sie werde darauf hinauslaufen, den § 22 der Kirchenverfassung, in welchem die Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung ausgedrückt sind, in einer ganzen Reihe von wesentlichen Bestimmungen zu erweitern. Wenn ich frage: worin besteht eigentlich das, wodurch nach der Hervorhebung des Steuerbewilligungsrechtes das Interesse der Kirchengemeindeversammlung an den kirchlichen Angelegenheiten noch wesentlich erhöht werden könnte, so muß ich dasselbe antworten, was ich gegenüber dem Kollegen Greiner geltend gemacht habe: Es ist wieder die Möglichkeit, die Wahlmänner für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen. Ich berufe mich abermals auf meine Kollegen, die Geistlichen auf dem Lande, ob sie irgendwie die Meinung teilen, daß durch diese Möglichkeit, alle fünf Jahre einen Wahlmann zu wählen, unsere Gemeindeversammlungen für das kirchliche Leben mehr begeistert werden könnten oder ob dadurch die Erhebung der Kirchensteuer populärer würde? Ich gestehe, daß ich nach meiner Kenntnis der Verhältnisse diese Ansicht nicht für richtig halte. Ich komme damit auf die Gründe, die meine Abstimmung leiten und die, wie ich

glaube, die Abstimmung mancher anderer Mitglieder der Synode leiten werden, nämlich auf die einfache Frage: giebt das staatliche Gesetz uns eine Veranlassung, die fragliche Änderung der Kirchenverfassung vorzunehmen, welche mit dem staatlichen Gesetz nicht in einem notwendigen Zusammenhange steht? Der Standpunkt des Oberkirchenrats bei der Vorlage des kirchlichen Gesetzes ist von vornherein der gewesen, und ich glaube, es war ein vorsichtiger und weiser, an der Kirchenverfassung nur insofern Veränderungen vorzunehmen, als es durch das staatliche Gesetz notwendig ist. Wenn Herr Abgeordneter Kiefer auch die Ansicht beanstandet, daß ein Stein aus dem Gebäude herausgenommen werde, sobald die beantragte Bestimmung getroffen wird, so ist jene Ansicht doch nicht so unzutreffend, eben weil in einer Bestimmung eine Abänderung getroffen werden soll, die nicht in einem notwendigen Zusammenhange mit dem staatlichen Gesetze steht. Es ist die Versammlung der Generalsynode durch eine lange Reihe von Jahren, seit den 1830er Jahren, in der weltlichen Vertretung so wie jetzt gebildet worden, und in der bisherigen Wirksamkeit der Synode und in der Verfassung scheint kein Grund zu liegen, diese weltliche Vertretung anders zustande kommen zu lassen, als es bisher der Fall gewesen ist. Das ist doch nicht unrichtig: Die Steuerangelegenheiten bilden unter allen übrigen Aufgaben, welche der Generalsynode in der Kirchenverfassung zugewiesen worden sind, der Zahl nach nicht einen hervorragenden Teil, sondern eine ganze Reihe von anderen Aufgaben der Generalsynode, die mehr kirchlicher Natur sind. Für uns, die wir seit lange her Sitzungsperioden über diese innern kirchlichen Angelegenheiten durchgemacht haben — ich glaube nicht ohne einen gewissen Fortschritt oder einen gewissen Segen mit den Mitgliedern der Generalsynode, die nach dem bisherigen Modus gewählt worden sind — für uns ist zu einer Änderung des Wahlmodus der Mitglieder zur Generalsynode kein dringendes Bedürfnis vorhanden, weil diese Änderung durch das staatliche Gesetz nicht erforderlich ist. Man kann aus einzelnen

Gründen, aus gewissen Doktrinen dazu kommen, daß die vorgeschlagene Änderung notwendig sei, aber in praktischen Kenntnissen und Erfahrungen scheint mir eine Begründung hierfür nicht zu liegen, und ich bin der Ansicht, die schon heute morgen ausgesprochen worden ist: Wenn man die Zweckmäßigkeitgründe für und wider abwägt, so spricht ein größeres Gewicht für die Ablehnung der Ausschußvorlage und für die Zustimmung zur Vorlage des Oberkirchenrats.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet.

Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser. Hochwürdige, Hochgeehrte Herren! Da wir jetzt vor der Schlußabstimmung stehen, so will ich mir doch gestatten, noch einige Worte zu sprechen, ohne Sie, wie ich hoffe, allzulange aufzuhalten. Ich will das, was ich heute früh gesagt habe, nicht eingehend wiederholen, obwohl mir die Rede des Herrn Abgeordneten Kiefer dazu mannigfachen Anlaß gegeben hätte. Ich will Sie nur daran erinnern, daß ich Sie gebeten habe, aus folgenden Rücksichten an der Beibehaltung der jetzigen Einrichtung festzuhalten: 1. aus der Rücksicht, keine unnötigen Veränderungen an Gesetzen, namentlich an Verfassungsgesetzen vorzunehmen; 2. aus Rücksicht auf Wahrung des unserer Kirche zu Grunde liegenden Gemeindeprinzips; 3. aus Rücksicht der Angemessenheit und der Zweckmäßigkeit für die geeignetste Art der in die Generalsynode zu entsendenden Mitglieder; 4. auch aus dem nationalen Gesichtspunkte, da wir die Absicht haben, uns den andern deutschen protestantischen Kirchen anzuschließen, weshalb wir uns in unserer Organisation nicht zu weit entfernen dürfen von derjenigen der andern deutschen Kirchen. Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, daß in allen diesen Kirchen das Recht besteht, daß die General- oder Provinzial- oder Landesynode die Steuern zu bewilligen haben, daß aber überall die Wahl der Abgeordneten zur Synode durch körperschaftliche Verbände stattfindet.

Ich will, was die Ansicht des Herrn Abgeordneten

Greiner betrifft, das wiederholen, was schon Herr Prälat Doll bemerkt hat, daß nämlich es sich bei ihm wesentlich um den Eindruck lokaler Zustände handelt, während wir vonseiten des Oberkirchenrats die Zustände des ganzen Landes in Rücksicht zu nehmen haben.

Was nun den Vortrag des Herrn Abgeordneten Kiefer betrifft, so gebe ich ja zu, daß wir uns aller Wahrscheinlichkeit nach über diesen Punkt nicht verständigen werden, wenn wir auch tagelang darüber debattieren. Er hat wesentlich theoretische Betrachtungen über die nach seiner Meinung anzustrebenden Fortschritte in unseren kirchlichen Einrichtungen angestellt, während das Kirchenregiment ganz wesentlich mit praktischen Gesichtspunkten zu rechnen hat. Die Frage ist für uns die: Wie hilft man den vorhandenen Mißständen, dem Mangel an Mitteln, am besten ab? Die Beantwortung dieser Frage kann in Widerspruch stehen mit den Absichten des Herrn Abgeordneten Kiefer. Wir müssen an unserer Ansicht festhalten, weil wir glauben, nur dadurch zu dem jetzt in Aussicht zu nehmenden Ziel zu kommen.

Überzeugen werden wir uns nicht. Er behauptet, er habe recht, und ich behaupte, ich habe recht, er hält meine Ansicht für falsch, und ich sehe die seinige für falsch an. Darüber können wir nicht zu Ende kommen, wir müssen darauf warten, welchen Eindruck unsere beiderseitigen Vorträge auf die Generalsynode gemacht haben.

Wenn er aber behauptet, ich habe kein Vertrauen zu der Kirchengemeindeversammlung, so muß ich das bestreiten, ich habe ein sehr großes Vertrauen zur Kirchengemeindeversammlung in den ihr zugeschriebenen Befugnissen, und ich habe sehr oft in meinem Amte Bedacht darauf nehmen müssen, die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung zu hören; aber ich habe das Vertrauen, daß unsere gegenwärtige Einrichtung für die Wahlen zur Generalsynode die beste ist, das schädigt die Kirchengemeindeversammlung gar nicht. Dagegen kann ich mit größerem Rechte von ihm behaupten, er habe kein Vertrauen in den Gemeinderat, denn er will

dessen Recht übertragen auf die Kirchengemeindeversammlung. Er sagt, es sei jetzt Zeit, Fortschritte zu machen, und er sieht diesen Fortschritt in der Verbreiterung des Wahlrechts. Ich muß gestehen, daß ich es nicht angemessen finden kann, daß er gerade diese Gelegenheit, wo wir die Besserstellung der Geistlichen und ihrer Hinterlassenen anstreben, diese Gelegenheit, wo es uns am Herzen liegt, das staatliche Kirchensteuergesetz durchzuführen, benützt, um einen ihm außerordentlich sympathischen, andern Gegenstand durchzuführen. Ich gehe diesen Weg nicht, sondern halte mich an das vorliegende Bedürfnis. Ich gehe den Weg, der dahin führt, daß wir endlich einmal in den Besitz von Einnahmen gelangen, wodurch es gelingt, die vielfach peinliche Lage unserer Geistlichen zu verbessern. Das ist der Fortschritt, den ich erstrebe. Nun halte ich den Antrag, der vonseiten der verehrlichen Kommission gestellt wird, gerade für bedenklich in der gegenwärtigen Zeit, und gerade deshalb möchte ich die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung empfehlen. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so wird die Wahl unter dem Eindrucke dieses Antrages durchgeführt, da werden also die Wähler, die in den Kirchengemeindeversammlungen zu wählen haben, sagen: wir haben unsere Kirchenältesten bei Seite schieben müssen, weil sie zu günstig für die Besserstellung der Geistlichen sich erklären wollen, wir müssen also einen wählen, von dem wir erwarten, daß er allen diesen Anforderungen mit dem größten Mißtrauen gegenübersteht; es ist das eine so natürliche menschliche Folgerung, wie man sie sich nur denken kann. Wenn wir diesen Antrag annehmen, so haben wir in der nächsten neu gewählten Synode Aussicht, daß alle unsere Anträge auf eine mißtrauische und der Ablehnung günstige Versammlung treffen. Nun bitte ich Sie, welche Mühe haben wir gehabt, um endlich bis zu diesem Zeitpunkte zu kommen! Wenn Sie heute unsere Vorschläge zum Abschluß gebracht haben, so haben wir zunächst einen vorbereitenden Schritt gethan, dann kommt der unendlich weite Weg, der zum Vollzug des Kirchensteuergesetzes führt, die Arbeit der Steuerkommission,

die Arbeit der Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit, die Aufstellung der Boranschläge, die Aufstellung der Vollzugsverordnungen mit allen den schwierigen, sehr verwickelten Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden, welche seiner Zeit die Einführung der kirchlichen Ortssteuer nahezu zwei Jahre aufgehalten haben, und wenn wir glücklich zum Abschlusse gekommen sind, wollen Sie uns eine Versammlung gegenüberstellen, von der wir nicht sicher sind, ob sie mit jener Loyalität, mit jenem Verständnis unsere Vorlagen betrachtet, welches doch zu deren gedeihlichen Durchführung notwendig ist. Ich bitte Sie, meine Herren, erschweren Sie das Amt des Oberkirchenrates nicht, der nicht für sich arbeitet, sondern für die Besserstellung des für uns so notwendigen geistlichen Standes, erschweren Sie dem Oberkirchenrat nicht durch Ihre Abstimmung sein Amt, das schwierig und dornenvoll genug ist, noch mehr, sondern suchen Sie unser Amt Ihrerseits zu erleichtern dadurch, daß Sie die von uns gewünschte Sicherheit geben, uns einer Synode gegenüber zu befinden, die uns die volle Sicherheit giebt, daß wir in gedeihlicher Weise unsere Aufgaben zu Ende führen. Darum bitte ich Sie aus allen diesen Gründen, lehnen Sie den Kommissionsantrag ab.

Dr. Kiefer. Nur noch einige Worte! Der Herr Prälat Doll hat vorhin die Frage aufgeworfen, was es nur für Einfluß haben könne auf das Kollegium der Kirchengemeindeversammlung, wenn alle 5 Jahre Wahlmänner gewählt werden? Das ist ein kühner Einwurf; denkt der Herr Prälat denn nicht daran, was für einen Einfluß es hat, wenn alle 4 Jahre politische Wahlmänner gewählt werden, und was es in den 30er Jahren bei uns für einen Einfluß übte, wo man alle 8 Jahre Wahlmänner wählte? So harmlos sind die Dinge nicht. Es wird einen Eindruck machen, und ich führe dafür die letzte Rede des Oberkirchenratspräsidenten, der eigentlich für mich gesprochen hat, an, indem er offenbar der Sache eine größere Bedeutung beilegte. — Er meinte zwar, die beabsichtigte Änderung könnte eine große Erschwe-

zung herbeiführen, aber jedenfalls ist es in Verbindung mit der Steuergesetzgebung den Leuten in Dörfern und Städten von größtem Werte und von größter Bedeutung, wenn es sich darum handelt, einen Wahlmann zu wählen. — Dem Herrn Präsidenten muß ich noch entgegenhalten, auch seine neuesten Worte sind eine Bestätigung dafür, daß er der Kirchengemeindeversammlung, gegenüber dem Kirchengemeinderate, nicht traut. Mit Unrecht. Ich will sie in ihrer Autorität bestärken, und wenn Sie eine recht tüchtige, in kirchlichen Fragen erfahrene Kirchengemeindeversammlung hinter sich haben, meine Herrn, dann sind Sie mehr, als wenn Sie gleichsam allein sozusagen die Elite sind, die mit einer Art von autokratischem Stolze über diese geringe und unbedeutende Kirchengemeindeversammlung hinwegsehen können. Das thun Sie nicht, aber ich sage, die Deduktion ist falsch, die vonseiten des Herrn Präsidenten hervorgehoben wurde.

D. Doll, Prälat (als Mitglied). Ich habe nicht gesagt, daß die Wahl eines Wahlmannes etwas Unwichtiges sei an und für sich, sondern ich habe gesagt, daß die Wahl eines Wahlmanns alle 5 Jahre das Interesse der Kirchengemeinde für die innerkirchlichen Angelegenheiten nicht wesentlich zu fördern imstande sei.

Dr. v. Stösser, Senatspräsident. Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich kann nicht hoffen, daß ich auch durch eine noch so weite Ausführung irgend welchen Einfluß auf die Abstimmung des einen oder anderen Herrn haben werde, und ich werde mich deshalb nur noch auf ganz wenige Worte beschränken. Vor allem muß ich wiederholt mit aller Entschiedenheit betonen, daß die überwiegende Mehrzahl des Ausschusses wahrlich nicht leicht an den Vorschlag einer Änderung der Verfassung herangetreten ist. Auf die Frage des verehrten Herrn Prälaten: liegt denn in der staatlichen Gesetzgebung ein Anlaß vor zu der vorge schlagenen, so weit gehenden Abänderung der kirchlichen Gesetzgebung? erteile ich

aus vollster Überzeugung die Antwort: ja. Wir haben uns allerdings mit dem Oberkirchenrate bemüht, nur dasjenige zum Gegenstande abändernder Anträge zu machen, was nach unserer wiederholten Prüfung und Ansicht notwendig gewesen ist zum Vollzuge des staatlichen Gesetzes, und wenn ich auch einräume, daß ohne diesen nächsten Anlaß der Ausschuß jetzt nicht dazu gelangt wäre, sondern erst bei einer andern Gelegenheit, gerade diesen Gegenstand zu einer Änderung zu bringen, so ist ihm gerade das staatliche Steuergesetz jetzt ein Anlaß gewesen zu einer sonst nicht gebotenen Abänderung, und zwar wollen wir darin nach meiner Ansicht oder vielmehr nach der Überzeugung aller derjenigen, welche mit dem Ausschußantrage übereinstimmen, in vollem Sinne und Geiste unserer Verfassung verfahren. Ich erinnere namentlich diejenigen Herren, welche noch aus der Zeit, wo die Verfassung ins Leben gerufen wurde, lebhaftes und warmes Interesse für kirchliche Angelegenheiten gehabt haben, daran, daß unsere Kirchenverfassung, wie auch schon der Herr Abgeordnete Kiefer hervorgehoben, ganz besonderen Wert darauf legt, daß ihr das Gemeindeprinzip als echt reformatorisch zu Grunde gelegt ist; auch der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats hat das betont. Wenn wir aber fragen, wo liegt die Gemeinde, so können wir nicht erklären, im Kirchengemeinderat, der nur eine Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde ist, sondern nur und recht eigentlich in der Kirchengemeindeversammlung vereint mit dem Kirchengemeinderate.

Es handelt sich hier nur um eine verständige Weiterentwicklung im Sinne und Geiste unserer Kirchenverfassung; und wenn ich nun frage, liegen noch weitere Gründe vor, so treten überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe hinzu, die eben gerade in den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes ruhen. Wir haben heute Vormittag schon in Erinnerung daran gehandelt. — Gerade mit Rücksicht auf den Zweck unserer damaligen Tagung müssen wir mit allen gesetzlichen Mitteln darauf bedacht sein, mitten in die Kirchengemeindeversammlung, welche die eigentliche Vertreterin der Gemeinde ist, mehr und

mehr das Bewußtsein zu bringen, wie notwendig dieser Schritt, die Bewilligung der Kirchensteuer ist, und ich befürchte durchaus nicht, wie der Herr Präsident ausgeführt hat, daß die Wahl der Wahlmänner lediglich mit Rücksicht auf diesen Zweck ausgeführt wird, sondern wenn in der Kirchengemeindeversammlung andere Anschauungen hervortreten würden, ist es die Pflicht der in ihr tagenden Kirchenältesten, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht bloß um Kirchensteuern, sondern auch um ethische Aufgaben dabei handeln wird. Dies nur im allgemeinen, verehrte Herren.

Vonseiten des Herrn Oberkirchenratspräsidenten ist übrigens ein Moment, welches allerdings nicht Gegenstand der Beratung im Schoße des Ausschusses gewesen ist, angeführt worden. Der Herr Oberkirchenratspräsident hat sich heute wiederholt berufen auf die Bestimmung des § 2 der Kirchenverfassung, wo es heißt: „Sie hält es“ — nämlich die Kirche — „für ihre Aufgabe, in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“ Wohl, Sie begrüßen mit mir diese Vorschrift in der Erwartung, daß diese Verheißung und dieser gute, ich will nicht sagen fromme Wunsch, in Erfüllung geht; allein ich frage, geehrte Herren, wird in dem Umstande, daß nach der einen Kirchenverfassung die Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchengemeindeversammlung, nach der anderen durch die Kirchenältesten vor sich geht, irgend wie die Erfüllung des § 2 verhindert? Wird da unser Beschluß ein Hindernis sein? Sie sind heute schon von der einen und der anderen Seite daran erinnert worden, wie mannigfaltig die Kirchenordnungen sind und werden mit mir die Überzeugung teilen, daß solche abweichende Bestimmungen gegenüber den anderen Aufgaben der Konferenzen durchaus unerheblich sind. Ich fürchte also durchaus nicht, daß, wenn der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben wird, ein Bedenken in dieser Richtung verursacht wird. Zum Schlusse habe ich eine persönliche Bemerkung gegenüber dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats zu machen. Wenn ich ihn

heute vormittag recht verstanden habe, hat er von einem gewissen Argwohn gesprochen. Es ist allerdings auch in dem Kommissionsberichte nebst dem Widerwillen, den die neuen Steuern in einzelnen Kreisen hervorrufen werden, auch von einem gewissen Argwohn gegen die Pfarrer und Kirchenältesten die Rede. Allein, verehrte Herren, irgend ein Mitglied des Ausschusses hat diesen, bei kirchensteuerverpflichtigen Personen für möglich oder vorausichtlich gehaltenen Argwohn nicht geteilt; im Gegenteile, wir waren vollständig überzeugt, daß kein Pfarrer irgendwie ungebührlich oder auch nur in bester Absicht darauf hinwirken werde, daß ein der Kirchensteuer günstig gesinnter Wahlmann gewählt werde; ich hatte auch persönlich durchaus nicht die Ansicht, als ob die Kirchenältesten ihre Pflicht bei Ausübung der Wahl der Wahlmänner irgendwie nicht erfüllen würden; wir haben vielmehr nur davon gesprochen, daß dieser Argwohn irgend wo, wenn auch noch so grundlos und gegenstandslos, gehegt werden könnte, und es nahe läge, da dieser Argwohn auftreten dürfte, weshalb ihm mit allen Mitteln, mit Eifer vorgebeugt werden sollte.

Zum Schluß erlauben Sie mir noch ein Wort. Es ist vonseiten des Vertreters des Oberkirchenrats darauf hingewiesen worden, für heute handelt es sich nur darum, das Angebot der Großh. Staatsregierung anzunehmen und entsprechend dem Staatsgesetze vom 18. Juni ds. Jrs. auch ein kirchliches Steuergesetz herbeizuführen; wenn eine weitere Änderung erfolge, nämlich die Wahl eines Wahlmannes durch die Kirchenältesten zu ersetzen durch die Wahl desselben durch die Kirchengemeindeversammlung, so möge man bei der nächsten oder der nachfolgenden Generalsynode das beschließen. Meine Herren, wenn etwas durch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe geboten erscheint, so wollen wir nicht zuwarten, bis in die Zukunft. Wenn wir erklären können — und ich glaube, wir haben hier allen Anlaß — das erscheint uns aus den und den Gründen gut und zweckmäßig, so wollen wir es nicht hinauschieben; ich bin durchaus kein Freund von Gesetzesveränderungen, am wenigsten von Verfassungsgesetzen; allein wenn

der richtige Tag hierzu eingetreten ist, so soll dieser rechte Tag nicht vorübergehen, nicht freiwillig versäumt werden, damit wir nicht in 3 Jahren gezwungen sind, das heute Angeregte thun zu müssen. Wir wollen's lieber heute und freiwillig als morgen und gezwungen durchführen.

Präsident. Wir gehen nunmehr zur Abstimmung über. Der Antrag des I. Ausschusses geht dahin den § 61 der Kirchen-Verfassung im Absatz 3 dahin abzuändern, daß die Wahl der Wahlmänner zur Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht vom Kirchengemeinderat, sondern von der Kirchengemeindeversammlung vorgenommen werden solle.

Ich werde demnach den Antrag zur Abstimmung bringen und erliche diejenigen Herren, welche dem § 61 in der vom Synodalausschusse gegebenen Fassung ihre Zustimmung geben wollen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist das die Minderheit und damit bleibt § 61 der Kirchenverfassung unverändert.

Hierauf erfolgt die Beratung des § 61a. Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats seine Zustimmung zu diesem und sämtlichen folgenden Abänderungsvorschlägen des Ausschusses erklärt hatte, wurde die Abstimmung vorgenommen und die Synode nimmt den § 61a in folgender Fassung an:

„1. Wenn die Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., beschließen soll, so wird sie gebildet:

1. durch die 24 gewählten weltlichen Abgeordneten,
2. durch 6 geistliche Abgeordnete, welche nebst 2 Ersatzmännern von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner zum Eintritt wird bestimmt durch die größere Stimmenzahl, bei deren Gleichheit durch das Los.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet. Die Abgeordneten und die Ersatzmänner werden je in einem Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; im übrigen kommen die hieher bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Anl. I der Kirchen-Verfassung) sinngemäß zur Anwendung.“

Nach kurzen Zwischenbemerkungen der Abgeordneten Schmidt und Längin geht der Berichterstatter über zur Vorlesung des Berichts zu Artikel 3, welcher ohne Diskussion angenommen wird.

Er begründet ferner die Abänderungsanträge zu Artikel 4 § 76 dahin lautend:

„Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erfordert:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln einberufen werden;
2. daß mehr als $\frac{2}{3}$ davon persönlich erscheinen;
3. daß die absolute Mehrheit sich für eine Meinung entschieden hat.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.“

Der Paragraph wird in dieser Fassung angenommen.

Ebenso Artikel 5 § 77

und darauf das ganze Gesetz und zwar einstimmig.

Nunmehr wird in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung eingetreten, in die Beratung

„des Gesetzentwurfs über die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung zur Generalsynode.“

Der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. v. Stöjfer begründet namens der Kommission folgende Anträge:

„Art. I fällt weg.

Art. II. An die Stelle der bisherigen Anlage II der Kirchenverfassung tritt die Anlage II A und B dieses Gesetzes.

Art. III § 33. Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen bezw. weltlichen Abgeordneten mit Ausnahme der Wahlbezirke für weltliche Abgeordnete in Karlsruhe-Stadt und Mannheim. Diese haben je 2 Abgeordnete zu wählen und jeden in besonderem Wahlgang.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

Art. IV (§ 43):

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner. Diese Wahlmänner werden von den Kirchengemeindeversammlungen des Wahlbezirks aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder zum Zweck der Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode gewählt und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk. In der Kirchengemeinde aber, an welcher sich mehrere Pfarreien befinden, werden soviele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt soviele Wahlmänner gewählt. Die Wahl der Wahlmänner geschieht durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung. Es gelten dabei die Bestimmungen des § 25 der Kirchenverfassung und die §§ 41 und 42 dieses Gesetzes. Die Wahlprotokolle werden an den die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode leitenden Dekan eingesendet“.

Der Abgeordnete Schmidt, unterstützt von Kratt und Gehres, beantragt:

„Anlage II. A zur Wahlordnung dahin zu ändern:

Nr. XV. soll lauten Mannheim-Heidelberg,

Nr. XVII. Heidelberg soll wegfallen,

Nr. XXII. soll lauten Adelsheim,

Nr. XXIII. soll lauten Boyberg.“

Mit andern Worten: Es sollen in Zukunft die bisherigen geistlichen Wahlbezirke Mannheim und Heidelberg zu einem einzigen verschmolzen und die bisherigen vereinigten Dekanate Adelsheim und Boyberg getrennt und zu selbständigen Wahlbezirken erhoben werden. Schmidt begründet diesen Antrag, der von Kuchhaber und Dr. Heinze bekämpft wird, zieht denselben aber wieder zurück, nachdem der Präsident des Oberkirchenrats erklärt hatte, daß der Antrag, zu spät eingebracht, nicht mehr genügend erwogen und besprochen werden könne.

Dagegen stellen die Abgeordneten Ahles, Schilling, Weingärtner, Grether und Ringwald der Antrag zu Anlage II. B. des Entwurfs über die Wahlordnung: Es solle daselbst heißen:

„II. Lörrach: Diözese Lörrach mit Ausnahme der Kirchspiele Kandern, Holzen, Blansingen, Mappach, Kleinkems, Efringen und Kirchen. Von der Diözese Schopfheim die Kirchspiele Weitenau und Wies.“

III. Müllheim. Die Diözese Müllheim nebst den Kirchspielen Kandern, Holzen, Blansingen, Mappach, Kleinkems, Efringen und Kirchen.“

Mit letzterem Antrag erklären sich der Berichterstatter wie der Präsident des Oberkirchenrats einverstanden. Er wird außerdem noch von Ringer, Weingärtner und Ahles unterstützt, dem Abgeordneten Neuwirth, der die Aufhebung des Wahlbezirks Neckarbischofsheim bedauert, erwiedern der Präsident des Oberkirchenrats und der Abgeordnete Müßle.

Nach dem Schlußworte des Berichterstatters wird über die obengenannten Anträge des Ausschusses abgestimmt. Sie werden einstimmig angenommen mit der durch den Antrag Ahles und Genossen beantragten Änderung.

Hierauf erfolgt noch die Verhandlung über den dritten Gegenstand der Tagesordnung, „die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode.“

Auf Begründung der Anträge durch den Berichterstatter Dr. v. Stöffer werden die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs und dann das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Zum Schluß ladet der Präsident die Synodalen auf den folgenden Tag vormittags 9 Uhr zur letzten Sitzung ein und schließt mit Gebet.
